Unpartheyische Kritik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Dritter Band, drittes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1752.

I.

Θεοφίλȣ Αντικήνσωρος τὰ ἐυρισκόμενα. Theophili Antecessoris Paraphrasis Græca Institutionum Cæsarearum, cum notis integris P. Nannii, I. Curtii, D. Gothofredi, H. Ernstii, & C. A. Fabrotti ac selectis quamplurimorum Eruditorum Observationibus, tum editis tum ineditis. Lectionum varietates ex primariis Editionibus & Pithoeano MS. inseruit, nouam versionem κατὰ πόδα concinnauit, suasque animaduersiones & ἐπικρίσεις addidit *Gul. Otto Reitz*, ICtus, qui & fragmenta Theophilina nunc primum collecta & titulos Graecos *de V. S.* ac *de R. J.* denuo recognitos, nec non XX Excursus varii generis, cum Glossario Theophilino atque copiosissimis tam Rerum, quam Verborum Indicibus, subiunxit. Tomi II. Hagae Comitis. Apud Fratres Ottonem & Petrum Thollios 1751. in 4. maj. 7 Alphabet 16 und ½ Bogen, Vorrede und Registern mitgerechnet.

Die griechischen Ausleger des römischen Rechts sind ohnstreitig die unvergleichlichsten Hülfsmittel zur Erklärung der römischen Gesetze: Denn sie haben großen Theils noch zu der Zeit gelebet, da in Constantinopel unter den Rechtsgelehrten die wahre Auslegung der Rechte noch bekannt und in Uebung gewesen ist. Sie ha-

ben ohne Zweifel die Schriften der alten Juristen, und die Sammlungen der Kaiserlichen Constitutionen noch in Händen gehabt, aus denen das Justinianische Recht zusammen getragen, und abgefaßt worden ist. Diese haben sie brauchen, und daraus diejenigen Dinge lernen können, die zur Auslegung nöthig, sonst aber nirgends anzutreffen sind. Sie haben jede Stelle aus ihrem Zusammenhange mit leichter Mühe verstehen lernen können, welches heut zu Tage durch viele Kunst, und Mühe, nämlich durch die Zusammenhaltung aller aus einem Buche oder einer Constitution genommenen Fragmenten gesucht werden muß, vielmals aber auch gar nicht erhalten werden kann. Die so nöthige Wissenschaft der Antiquitäten und Historie der Gesetze, die man heut zu Tage so schwerlich erlanget, hat ihnen das Lesen der alten Rechtsgelehrten, ohne viele Umwege an die Hand gegeben. Sie haben richtige, und verbesserte Abschriften von den Gesetzbüchern besessen, darinnen entweder keine oder sehr wenige Fehler der Abschreiber gewesen sind; welches uns an unzähligen Stellen heut zu Tage beschwerlich und am Verstande hinderlich ist. Der Augenschein, und die Erfahrung bestätiget alles dieses auf das allerdeutlichste. Wie viele Dinge aus der Antiqvität sind durch diese schätzbaren griechischen Schriften zu unserer Kundschaft gekommen; wie viele vorher irrig oder gar nicht verstandene Stellen sind aus ihnen erläutert und erklärt worden! und was für eine Menge richtiger Lesarten hat man dadurch entdeckt, welche nunmehr

mehr denen verderbtesten Stellen so zu reden das Leben wieder geben!

Unter den griechischen Auslegern, ist Theophilus einer der vorzüglichsten. Seine Paraphrasis der Instituten ist nicht nur ein vortreflicher Commentarius, woraus sowohl die Instituten als auch das übrige Justinianische Recht in ein ungemeines Licht gesetzt worden; sondern sie verschafft auch alle oben angezeigte Vortheile im reichlichsten Maaße; so daß man den Anfängern der Rechtswissenschaft kein nützlicher und brauchbarer Buch zur Erläuterung der Instituten anpreisen kann. Man hat daher Ursache dem Herrn **Wilh. Otto Reitz** verbunden zu seyn, daß er von dieser Paraphrasi eine neue und vollständige Ausgabe geliefert, und besorget hat. Da zumal bey nahe seit hundert Jahren der griechische Text nicht aufgelegt und daher ziemlich rar geworden war, ob man gleich verschiedene Auflagen der lateinischen Uebersetzung gedruckt hat. Herr Reitz hat diese Arbeit besonders auf Einrathen des berühmten Abr. Wielings übernommen, nachdem weder **Georg d'Arnaud**, noch auch der seel. **Heinrich Mylius**, die beyde über den Theophilum viel gearbeitet hatten, die Hofnung diese Paraphrasin an das Licht zu stellen, wegen allzufrüh erfolgten Todes erfüllet hatten. **Corn. van Sieben** aber, von dem man eben dieses geglaubet hatte, Absicht niemals auf den Theophilus gegangen war. Daher hat Herr Reitz schon A. 1745. seinen Prodromum Theophilinum an das Licht treten lassen, dadurch er der

 gelehrten

gelehrten Welt seine Bemühung und sein Vorhaben bekannt machte; Die Ausgabe selbst ist nunmehr erschienen. Was man aber von dieser neuen Ausgabe zu erwarten und zu halten habe, müssen wir, unserer Gewohnheit nach, unsern Lesern bekannt machen.

Seine erste Sorge gieng auf den griechischen Text, um denselben dergestalt zu liefern, wie er in den besten Ausgaben, und Manuscripten anzutreffen, den Sprachregeln am gemässesten, und wahrscheinlicher Weise vom Theophilo selbst abgefaßt worden wäre. Die zweyte Bemühung war auf die lateinische Uebersetzung gerichtet, um dadurch die Meynung Theophili getreulich und deutlich vorzustellen; die dritte Arbeit aber sollte der Erläuterung dieser Paraphrasis gewidmet seyn, und sich also mit Anmerkungen und Beobachtungen darüber beschäftigen. Wir wollen von jeden insonderheit reden.

Der griechische Text ist zwar hauptsächlich nach der Edition D. Gothofredi von A. 1620. abgedruckt worden; allein der Herr Herausgeber hat auch die andern sonderlich die vornehmsten und ersten Ausgaben zu Rathe gezogen. Den ganzen Vorrath, den er davon besessen, und gebraucht, beschreibt er im Prodromo Theophilino, Excurs. IV. wo er auch zugleich ein Urtheil von jeder Edition fället. Es sind aber folgende: **Vigl. Zwi-**
p. IIII. **chemii** von A. 1534. Bas. welches die allererste gewesen ist; Die **Wechelianische** zu **Paris** A. 1534. die Löwenische von A. 1536. welche mit **P. Nannii**

Mannii kurzen Anmerkungen von **Rutgerio Roscio** besorgt und gedruckt worden; **Peter Neitharts** von A. 1544. Bas. in 8. Die **Tornäsische** zu Lyon von 1580. in 12. Die drey Auflagen, die Dionysius Gothofredus besorgt hat, A. 1587. zu Genf A. 1608. zu Lyon, und von A. 1620. (Denn die vierte, die nach **Hofmanns** und **Fabricii** Bericht zu Lyon A. 1598 in 4. bey Eustachius Vignon herausgekommen seyn soll, hat er nicht bekommen können), die **Störische** von 1610. zu Genf, die zwey **Fabrottinischen** nämlich von A. 1638. und von 1657. wovon die beyden ersten nur den griechischen Text, die andern aber alle auch zugleich die lateinische Uebersetzung **J. Cartii** enthalten. Manuscripte hat Herr Reiz nicht selbst erlangen können, um daraus den Text Theophili zu verbessern, ob er sich gleich darum bemühet; außer daß ihm eine Collation die **Franz. Pithoeus** aus einem MS. der Bibliothek der Königin gemacht, von Herr **Trekeln** aus der Hamburgischen Bibliothek mitgetheilet worden. Herr **Ruhnkenius** hatte zwar schon A. 1747. dem Herrn Herausgeber davon Nachricht gegeben, und deswegen schon an Herrn Trekeln geschrieben. Sie kam aber nicht eher als A. 1748. im Sept. an, da schon der zweyte Theil unter der Presse war. Sie hat also erst von p. 611. bey Verbesserung des Textes können gebraucht werden. Die Variantes aber von dem Vorhergehenden hat Herr Reiz dem ersten Theile p. XLIII. und folgenden vorsetzen lassen. Aus diesen allen hat Herr Reiz den Text

so zu verbessern gesucht, daß man darinn die richtig-
sten Lesarten darinn antreffen sollte; wiewohl er dann
und wann auch eine Muthmaßung, die er gemacht
hatte, in den Text genommen hat. Die übri-
gen Lesarten sind von ihm zwischen dem Texte
und den Anmerkungen, nach der heutigen Gewohn-
heit, gesetzt worden. Außer der Paraphrasi
Theophili hat Herr Reitz auch noch andere Frag-
p. 929. mente von diesem Rechtsgelehrten in dieser Aus-
gabe im zweyten Theile angehänget, die er zuerst
aus der Synopsi Basilicorum, den Basilicis, und
den Scholiis derselben, wie nicht weniger aus den
Glossis Nomicis, Harminopuli Promtuario, und
einem Scholio des Theophili nach der Ordnung der
Pandecten zusammengetragen und mit kurzen An-
merkungen und Varianten versehen hat; worauf
die beyden griechischen Titel der Pandekten de Ver-
borum Significatione und Regulis Juris, welche
958. D. Gothofredus, und C. A. Fabrottus schon
gesammlet hatten. Diese hat er gleichfalls mit
Anmerkungen, sowohl von andern als von seiner
eignen Arbeit, und den verschiedenen Lesarten
begleitet.

Allen diesen hat er eine neue Uebersetzung κατὰ πόδα beygefüget: Die er selbst verfertiget hat. Es schiene ihm diese Arbeit um so viel nothwendiger zu seyn, weil er sonderlich Jac. Curtii lateinische Uebersetzung sehr untreu und fehlerhaft befand, ob sie im übrigen gleich in ziemlich zierlichen Latein abgefaßt, und angenehm war. Wie sehr aber die Curtianische Uebersetzung fehlerhaft

seyn,

sey, wird von ihm in dem Glossario Theophilino, v. Curtii versio mit vielen Exempeln erwiesen.

Die Erklärung und Erläuterung der Paraphrasis betreffend, so hat er **V. Mannii**, **J. Curtii**, **D. Gothofredi**, **H. Ernstii**, und **C. A. Fabrotti** Anmerkungen vollständig einrücken lassen; außer diesen aber viele andere auserlesene, sowohl schon gedruckte als ungedruckte Anmerkungen beygefügt. Die gedruckten sind aus einer großen Menge Ausleger Schriften ausgezogen, darinnen nur etwas vom Theophilo erläutert worden war. Die ungedruckten Noten die man hier antrift, sind vornämlich von Herrn **Gerard Meermann**, unsern berühmten Herrn Hofrath **J. D. Rittern** aus Wittenberg, von Herrn **J. F. Reitz** und **J. L. Reitz**; und endlich des Herrn Herausgebers eigene. Zur Erläuterung gehören auch die 20 Accessus, ingleichen das Glossarium Theophilinum die im andern Theile zu Ende beygefügt sind; von denen wir etwas ausführlichere Nachricht geben wollen, wenn wir noch von denen Anmerkungen des Herrn Herausgebers und von seiner Art den Text zu verbessern geredet, und einige Proben davon werden mitgetheilet haben. Ehe wir aber dieses thun, müssen wir noch etwas weniges von der Vorrede und den übrigen Dingen sagen, die zu Anfange des ersten Theiles zu finden sind.

In der Vorrede handelt der Herr Herausgeber von seiner Arbeit, und denen hierzu gebrauchten Hülfsmitteln die wir schon berührt haben; und

macht so zu reden eine Genealogie von der gegen-
wärtigen Ausgabe; wiewohl die Nachrichten von
den verschiedenen Editionen, welche man sonsten in
den Vorreden sucht, erst im zweyten Theile unter
P. 25. den Excursibus ihren Platz gefunden. Zu En-
de der Vorrede aber trägt er alle die Gründe zu-
sammen vor, wodurch er in den Anmerkungen
an verschiedenen Orten zu erweisen bemüht gewe-
sen ist, daß Theophilus zu Justiniani Zeiten gelebt,
und seine Paraphrasin vor dem Jahr Christi 534.
edirt habe: Die Gründe aber, die er theils mit an-
dern gemein hat, theils aber zuerst entdeckt hat,
1241. sind folgende. 1) Ist in den Memorabilibus e
Basilicis satsam erwiesen worden, daß die fünf Ju-
risten **Theophilus, Dorotheus, Thaleläus, Stephanus** und **Theodorus**, zu einer und
derselben Zeit gelebt haben. Nun werden diese
fünfe zusammen in den Præfationibus Justiniani,
entweder als Gehülfen Tribonians, oder als An-
tecessores genannt. Also muß der Gegentheil
erweisen, daß zu einer andern Zeit fünf Juristen
dieses Namens zugleich gelebt haben. 2) **Ste-
phanus** der zu Justiniani Zeiten gelebt, wie in
den Memorabilibus e Basilicis aus andern Grün-
den dargethan worden ist, nennet Theophilum
öfters τον μακαριτην 3) Theophilus sagt von
einigen sowohl Theodosianischen, als Justiniani-
schen Constitutionen nuper promulgatas, ob gleich
in den lateinischen Instituten das Wort nuper
nicht zu finden ist. 4) Nennt er Justinianum
allemal sehr ehrerbietig Nostrum imperatorem,
oder

oder Dominum, seine Gemahlin Theodoram aber religiosissimam nostram Dominam. 5) An keinem einzigen Orte gedenkt er eines Gesetzes, das neuer wäre, als die Institutionen, welches doch das einzige Kennzeichen und Merkmal des Alters ist, in welchem ein Scribent gelebt hat. Und also ist klar, daß Theophilus vor der Publication der Novellen, ja des Codicis repetitae praelectionis selbst, diese Paraphrasin gemacht habe; welches Herr Reiz unter den Excursibus Mylian. mit mehrerm auszuführen sucht. 6) Führet er die ju- p. 1054.
ristischen Wörter, und Formuln lateinisch an, wie es vor alten Zeiten und vor der Publication der Novellen gewöhnlich gewesen ist; da im Gegentheile die folgenden Juristen und Scholiasten alles dieses griechisch, theils gut, theils schlecht, zu übersetzen pflegen; S. Memorabilia e Basilicis p. 1237. 1242. §. V. 7) Scheinet es, daß er sich der ersten Ausgabe der Justinianischen Institutionen bedient habe. Denn der Herr Herausgeber hält aus verschiedenen Ursachen, die er besonders Excurs. X. vorträgt, dafür, es sey nach der Publication des Co- 1188.
dicis repetitae praelectionis eine neue Ausgabe von Justiniano selbst gemacht worden. 8) Mylii Grund ist nicht zu verwerfen, der dafür hält, da Theophilus bey Verfassung des ersten Codicis, der Pandekten und Institutionen gebraucht worden, bey Verfertigung des andern Codicis aber gar nicht erwehnet werde, müßte er unterdessen gestorben seyn. Hierzu kömmt noch 9) daß es scheint, als wenn er der älteste unter allen Justinianischen

Ante-

Antecessoribus gewesen, weil er von Justiniano in seinen Praefationibus allemal zuerst genennt wird; und daß er 10) mit seinen Erklärungen der Pandekten wegen seines erfolgten Absterbens nicht weiter gekommen, als bis auf den Titel de Rebus; wie die Fragmente die Herr Reitz gesammlet hat, anzeigen; und in den Scholiis Basilicorum findet sich nichts über die folgenden Titel. Dieses sind die Gründe die Herr Reitz gesammlet hat, um Theophilum in das Justinianische Seculum zu setzen. Ob nun gleich einige darunter nicht viel zu beweisen scheinen, so sind doch im Gegentheile einige darunter so stark, daß man ihnen nicht wohl widerstehen kann, so lange, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist; und man muß allerdings dem Herrn Reitz den Vorzug geben, daß er das Alter Theophili am besten gezeigt, oder bestärket habe.

Wir können die Vorrede noch nicht verlassen, ohne noch eine Beobachtung des Herrn Herausgebers daraus mitgetheilet zu haben. Er behauptet, daß diese Paraphrasis von Theophilo, als einem Professor der Rechte, oder Antecessore seinen Zuhörern in die Feder dictirt, aber sonst von ihm selbst weder wiederum durchgesehen, oder edirt worden sey. Denn 1) sagt Herr Reitz, kann Theophilus ohnmöglich selbst der Verfasser des so hochmüthigen Titels seyn Θεοφίλȣ τȣ̃ 'Αντικήνσωρος 'Ιυςιτȣ̃τα, da sie Justinianus nach seinem Namen zu benennen befohlen hat, noch viel weniger der Urheber von den halb griechisch und halb barbarischen Rubriken der Titel; sondern alles

p. 27.

dieses

dieses muß von seinen Schülern herrühren; welches der Herr Herausgeber im Excurs. VI. mit mehrerm ausführt. Zum andern, daß die juristischen Kunstwörter bald mit lateinischen bald mit griechischen Buchstaben geschrieben, und sehr verschiedentlich declinirt, und flectirt werden, scheint dem Herrn Herausgeber ein sattsames Merkmal zu seyn, daß diese Dinge nicht von einer Person, sondern von verschiedenen herkommen müßten, deren einer in einer von beyden Sprachen erfahrner gewesen sey, als der andere. Drittens kommen allzuviel ἀνακόλουθα vor, die unter dem Dictiren auch dem gelehrtesten Manne sehr häuffig zu entwischen pflegen, viel seltner aber bey schriftlichen Aufsätzen, weil man dabey mehr Muße uud Ueberlegung brauchen kann. Exempel von solchen ἀνακολούθοις sind im Glossario Theophilino genugsam angeführt. Viertens wiederhohlt er zum öftern eben dasselbe, welches mit einem male genug gesagt war. Hiervon ist ein merkwürdig Exempel an dem, was er von der dreyfachen Verwandschaft an drey verschiedenen Orten gesagt hat, I, 10. I, 15. III, 2. Wohin man auch die häufigen ἀνακεφαλαιώσεις des vorhergehenden Titels oder Buchs rechnen kann; dergleichen man seinen Zuhörern zugefallen zu machen pflegt. Fünftens verweist er seine Schüler entweder auf die zukünftige Lehre der Pandekten, oder der folgenden Vorlesungen, mit der Formul, ὡς προϊόντες μαθησόμεθα; von welcher der Herr Heraus- p. 1079.
geber in einer Anmerkung zu den Mylianis redet.

Sechstens

Sechstens hat er einige Stellen nicht nach dem Sinne Justiniani ausgedruckt, welches im Dictiren gar leicht zu geschehen pflegt, ob man gleich nicht sagen kann, daß er wider die Rechte einen Fehler gemacht habe. Stellen von dieser Art hat der Herr Herausgeber im Ind. Auctorum sub V. *Theophilus humani quid patitur* gesammlet. Eben auf diese Gedanken, daß Theophili Paraphrasis nur ein Collegium über die Institutten sey, ist schon vorher auch Herr **Trekel** gefallen gewesen, welches dem Herrn Reitz erst nachgehends bekannt geworden ist. Uebrigens hält Herr Reitz Theophili Schreibart für die reinste und zierlichste: welches man allenfalls zugeben kann, wenn er es so versteht, wie es zu Theophili Zeiten möglich war. Keinesweges aber, wenn er ihn dadurch den Alten an die Seite setzen will.

Auf die Vorrede folgt ein Conspectus, alles desjenigen, was in dieser Ausgabe enthalten ist, und hierauf die Urtheile der Gelehrten über den Theophilum, besonders aber der ältern Gelehrten, sie mögen für den Theophilus gut oder schlimm ausfallen; welche Herr Reitz gesammlet, und in Chronologischer Ordnung gesetzt, hin und wieder aber seine ἐπικρίσεις und Anmerkungen beygefügt hat: Worauf die schon berührten Varianten Fr. Pithöi, Addenda zum ersten Tomo, ein alphabetisches Register der Titel, und endlich die griechischen Rubriken der Titel, mit verschiedenen Lesarten folgen.

Unserm

Unserm Versprechen zu folge wollen wir nunmehr einige Proben von des Herrn Herausgebers Anmerkungen und Verbesserungen des griechischen Textes anführen. Wir werden uns begnügen nur vornehmlich im ersten Buche stehen zu bleiben.
Prooem. §. 2. καθὸ καὶ νόμος αὐτὸς, ist von allen p. 3.
Auslegern und Uebersetzern unrecht verstanden worden, deren einige es, quemadmodum aequum est, andere quasi ipse lex sit, ausdrücken; Fabrottus aber hat sowohl das Griechische als das Lateinische in beyden Ausgaben ausgelassen; welches der kürzeste Weg war. Herr Reitz zeigt, der Verstand davon sey dieser: nicht nur das Volk, sondern auch die Gesetze wären des Kaisers Willen und Befehlen unterworfen; weil nämlich der Regent die Macht hat, die Gesetze zu verändern und abzuschaffen, wie er es für gut befindet. §. 3. eod tit.
steht in allen andern Ausgaben: τȣ̃το δὲ πρᾶξαι 5.
Τριβȣνιανῷ προσέταξεν, ȣ̓ μὴν ἀλλὰ καὶ Θεοφίλω καὶ Δωροθέω, außer daß προσέταξεν in der Viglianischen Ausgabe fehlt. Herr Reitz aber hat προσέταξεν wiederum aus dem Texte herausgeworfen, und an statt πρᾶξαι hat er πράξας aus einer bloßen Muthmaßung in den Text gesetzt. Ob nun aber gleich nicht zu leugnen ist, daß die Stelle, wie sie bisher gelesen worden, einigen nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen ist, welche sattsam anzeigen, daß eine Verderbniß darinnen seyn müsse; und obgleich die vom Herrn Herausgeber gemachte Veränderung leicht und natürlich ist, da nicht mehr als ein einziger Buchstabe verändert

verändert wird; so halten wir doch dafür, daß der Herr Verfasser seine Muthmaßung nicht habe in den Text nehmen sollen; nicht als wenn wir von der Secte wären, die behauptet, man solle niemals eine bloße Muthmaßung in den Text nehmen; sondern weil an dieser Stelle doch auch durch diese Veränderung noch nicht einmal alle Schwierigkeit gehoben wird, wie Herr Reitz selbst gesteht. Denn die Construction hängt immer noch nicht recht zusammen; und so ist eine Undeutlichkeit darinnen. Wenn aber durch eine Verbesserung und Veränderung nicht die ganze Stelle richtig, klar und deutlich wird, so muß unsers Bedünkens im Texte nichts geändert werden. Denn das ist ein Anzeichen, daß die Verbesserung nicht ohnzweifelhaftig und augenscheinlich richtig ist; welches doch ein hauptsächliches Erforderniß

p. 8. ist. §. 6. Ibid. wird von dem Herrn Herausgeber die Redensart τῦτο μὲν τῶν ὡς ἐν Ἰνϛιτȣ̈τοις übersetzt: Tam quos in modum Institutionum conscripsit; welches im Glossario Theophilino von ihm zu bestärken gesucht wird. Aber alle die im Glossario angegebenen Stellen erweisen nicht, daß ὡς ἐν heiße in modum. Daß ω'ς allein so viel heißen könne, geben wir zu, aber mit ἐν nicht. Wenn man nur ein wenig auf die griechische Sprache Achtung giebt, so sieht man den Augenblick, daß die neue Uebersetzung hier so wenig mit dem Griechischen übereinkomme, als die vorigen.

Pr. J. de I. N. G. & C. hat Herr Reitz edirt: p. 17.
Φόνυς ἀποτέμνεσθαι, wie es vor Fabrotto durchgängig gelesen worden, der zuerst Φονεῖς ἀποτ. in den Text gesetzt. Weil Theophilus augenscheinlich hier sagen will; **Mörder sollten das Leben verlieren.** Er hätte aber hier ohnstreitig Fabrotto folgen sollen, weil die angenommene Lesart sich hieher nicht schickt. Die Vertheidigung des Herrn Herausgebers wird sie auch gewiß nicht sattsam in dem Besitze ihrer Stelle behaupten können. Er sagt, man könne um deswillen Φόνυς hier gelten lassen, weil Φόνος bey den Doriern so viel heiße, als einer, der eine That begangen, die die Todesstrafe verdienet. Wer sollte sich wohl einbilden, daß man eine Stelle im Theophilo auf diese Art erklären, und vertheidigen würde? Ist es wohl glaublich, daß zu Theophili Zeiten noch Worte aus der Dorischen Mundart gebraucht worden? Zugeschweigen, daß wenn man diese Redensart im Theophilo so annimmt, der Sinn des Theophili dadurch verderbt wird. Unserer Meynung nach, muß also die Fabrottische Lesart behalten werden, sie mag aus einem Manuscripte genommen seyn, oder nicht. Sie ist nothwendig und augenscheinlich. §. 3. Ibid. τῆς 20.
χρείας καλύσης, d. i. necessitate exigente. Herr Reitz billiget in den Varianten eine Muthmaßung seines Bruders, der lesen wollte, τῆς χρ. κελευύσης; daß es nicht viel gefehlt, wie er selbst sagt, daß er sie nicht in den Text genommen hat. Es ist aber sehr gut, daß es nicht geschehen ist, weil

weil καλούσης, eben so viel heißt als κελευούσης, wie aus unzähligen Exempeln dargethan werden kann. Herr Ruhnkenius hat ihm auch dieses verwiesen, und Stellen von dieser Bedeutung an
p. 23. die Hand gegeben, wie er selbst im Glossario Theophilino V. καλούσης bekennet. τοῦ γὰρ πλεβισκίτου ἄρχοντος. Es fället jedwedem in die Augen, daß plebiscitum hier einer Verbesserung nöthig habe. Herr Reitz billiget die Verbesserung, daß man entweder πλέβις, oder πλεβείου lesen müsse. Das letztere sollte in den Text genommen werden, weil es nothwendig, und augenscheinlich die rechte Lesart ist. Wir wundern uns, daß es nicht ge-
87. schehen. §. 7. Ibid. laß man sonsten in den Ausgaben: πρὸς τιμὴν τῶν ἀρχόντων, καὶ τῶν τεθέντων. Fabrottus hat edirt εἰς τιμὴν τῶν ἀρχόντων τεθέντα, welches keinen rechten Verstand hat. Herr Reitz hat in den Text gesetzt; εἰς τιμὴν τῶν ἀρχόντων καὶ τῶν τιθέντων.

Wir billigen mit allem Rechte die Verbesserung τῶν τιθέντων: halten aber dafür, daß καὶ herausgeworfen werden müsse. Denn οἱ ἄρχοντες und οἱ τιθέντες sind einerley Personen, weil die Magistratus (οἱ ἄρχοντες) eben diejenigen sind, die die Edicte anschlagen lassen (οἱ τιθέντες). Theophilus will zeigen, warum das ius edictorum, ius honorarium genennt worden sey; er sagt daher, es wurde so genennet, weil es denen Magistratspersonen, die es publicirten, zur Ehre gegolten hat.

§. 4. de Jur. perſ. ἐσθ' ὅτε γὰρ διαλέγομαι. p. 46.
D'Arnaud hat gemuthmaßet, es müſſe heißen: θὲς γὰρ ὅτι. Herr Reitz aber behauptet die Richtigkeit der gemeinen Lesart, und überſetzt ἐσθ, ὅτε durch fortaſſe; welche Bedeutung uns unbekannt iſt, da dieſe Formel ſonſt meiſtens nur **zuweilen** anzeigt. Daher fehlt es nicht viel, daß wir nicht die Muthmaßung des Herrn d'Arnaud billigen.

Pr. J. de Ingen. εἰ καὶ ὁ τῆς συλλήψεως και- 48.
ρὸς εἶδεν αὐτὴν δούλην. Herr Reitz hält dafür, es müſſe heißen οἶδεν, theils weil Harmenopul. I, 18, 7. hat οἶδεν τὴν δουλείαν, theils weil es der Gebrauch des griechiſchen Worts ſo erforderte; und verweiſt uns deswegen auf ſein Gloſſarium Th. h. v. An dieſem Orte führt er viel Exempel und Stellen an, wo οἶδεν, ἐπίςαται, und dergleichen, von lebloſen Dingen ſo wie hier εἶδεν geſagt wird. Wir ſehen aber nicht, warum εἶδεν (vidit) hier nicht auch Statt finden könne. Ja wir glauben, daß dieſe Lesart hier beſſer ſey. Man überſetze ſie nur von Wort zu Wort: **ob gleich die Zeit der Geburt ſie in der Sclaverey geſehen** (gefunden) **hat.** Warum ſoll man lebloſen Dingen nicht eben ſo wohl das Sehen, als das Wiſſen zuſchreiben können? §. 1. 49.
ibid. lieſet man in allen Ausgaben: πειραθεὶς κληρονόμος, ᾽ευνοίᾳ ἑαυτοῦ ἠλευθέρωσεν. Herr Reitz vermuthet, es müſſe an Statt ἑαυτοῦ geleſen werden ᾽αυτὸν und zieht πειραθεὶς auf ᾽ευνοίᾳ; weswegen er auch dieſe Stelle überſetzt: heres

meus beneuolentia adfectus ipsum manumiserit. Es ist nicht zu leugnen, Herrn Reitzens Verbesserung macht die Stelle deutlich. Sollte man aber nicht ohne Veränderung, mit Hülfe der Interpunction eben den Verstand finden können; wenn man nämlich ἑαυτȣ auf εὐνόια zieht, bey κληρονόμος das Comma wegstreicht, und also übersetzt: Si heres meus ductus sua beneuolentia (sc. erga illum) manumiserit (sc. ipsum).

p. 65. §. 1. Qui & quib. ex caus. manum. μέχρι γὰρ ἑνὸς τὴν οἰκείαν παραχαράττει νομοθεσίαν. Wenn man παραχαράττει behält, so muß man es ohnstreitig übersetzen: vitiat corrumpit, suam constitutionem, daß es auf den Testator geht. Herr Reitz aber billiget des Herrn Gattels Meynung, der dafür liest: περιχαράττει, welches circumscribit bedeutet, und alsdenn muß νόμος oder Lex in Gedanken wiederholet werden. Herr Reitz hat diese Verbesserung in der Uebersetzung ausgedrückt. Man muß gestehen, diese Verbesserung ist leicht, natürlich und deutlich, περὶ und παρὰ werden von den Abschreibern unzähligemale verwechselt; wovon in Glossar. Theoph. voc. περὶ verschiedne Exempel angeführt werden. Weil aber die gemeine Lesart, wie man nicht leugnen kann, doch einen sehr guten Verstand hat, so hat Herr Reitz wohl gethan, daß er die gemeine und beständige Lesart in ihrem ruhigen Besitze gelassen hat.

91. §. 1. De nupt. λέγεται κατὰ τάξιν προσιέναι τὴν ἀδνατιόνα. Herr Reitz will, man solle

auf

auf seine Gefahr lesen: προϊέναι und hat es auch procedere übersetzt. Wir verwundern uns, daß er es nicht in den Text genommen hat; da doch nichts sicherer ist, als diese Muthmaßung. Eben p. 94. in demselben Titel, ist diese Stelle ohnstreitig verderbt: αἰσχυνέσθω γὰρ τὴν νῦν θετὴν ἡ πάλαι τȣ̃ πατρὸς καὶ πάππȣ προσηγορία. Herr Reitz muthmaßet: αἰσχυνέτω γὰρ τὴν ποτε θετὴν ἡ πάλαι τȣ̃ πατρὸς καὶ πάππȣ προσηγορία; weil τὴν νῦν hier keine Bedeutung haben könne. Herr **Ruhnkenius** aber, dessen Meynung von dieser Stelle in den Addendis aus einem Briefe angeführt wird, hält mit Recht dafür, daß die grammatischen Regeln erforderten zu lesen: αἰσχυνέσθω γὰρ ἡ νῦν θετὴ τῇ πάλαι προσηγορίᾳ. Weil aber das Wörtchen νῦν allemal Schwürigkeiten verursacht, so glaubt er, daß darinn noch eine größere Verderbniß liegen müsse, welche sehr alt wäre, weil so wohl im Harmenopulo, als auch schon in den Basilicis und den Scholiasten derselben, die Theophilum ausgeschrieben, an dieser Stelle eine große Dunkelheit wahrgenommen wird. Herr **Ruhnkenius** hat deswegen die Variantes aus diesen griechischen Juristen ausgezeichnet, und ist dadurch auf die Spur gekommen, daß man lesen müsse: αἰσχυνέσθω γὰρ ἡ γυνὴ ἡ θετὴ πάλαι τῇ τȣ̃ π-π. Aus ἡ γυνὴ hat leicht ἡ νῦν gemacht werden können. So schön, und scheinbar diese Muthmaßung ist, so ist doch, wenn wir die Wahrheit gestehen sollen, das Wörtchen νῦν viel

zu bequem und zierlich zu dieser Stelle, daß wir uns nicht einbilden können, es sey von den Abschreibern, und einer Nachläßigkeit entstanden. Da im Gegentheile das Wort γυνὴ zum Verstande gar nicht erfordert wird. Es macht mit πάλαι einen Gegensatz aus, und scheinet daher beynahe zu dieser Stelle nothwendig zu seyn. Theophilus hat vermuthlich sagen wollen, daß eine ehemals an Kindes Statt angenommene, **auch noch jetzo** (auch noch nachdem die Adoption wiederum aufgehoben worden) welches Theoph. im vorhergehenden gesetzt hatte, noch einigen Scheu und Respect vor den ehemaligen Namen des Vaters oder Großvaters haben solle. Daher sind wir auf die Gedanken gekommen, ob man nicht vielmehr lesen könne αἰσχυνέσθω γὰρ καὶ νῦν ἡ θετὴ τὴν πάλαι τȣ̃ πατρὸς ἢ πάππȣ προσηγορίαν. oder ’αισχυνέσθω γὰρ καὶ νῦν ἡ θετὴ πάλαι τὴν τȣ̃ π. ἢ π. π. wiewohl uns das erstere besser gefällt.

p. 110. §. 1. de adopt. hat der Herr Herausgeber
ἡ μὴ σχȣ̃σα παῖδας, an Statt der gemeinen Les-
art ἡ μὴ ἔχȣσα aus einer Muthmaßung in den
Text gesetzt; wie schon einige Ausleger zu ver-
150. langen geschienen haben. §. 1. de legit. agnator.
tut. hat er gleichfalls die Muthmaßung τῆς πρὸς
πατρὸς θείας zweymal der gemeinen Lesart τῆς
πρὸς μητρὸς θ. im Texte vorgezogen: Beydes
mit Recht, da es der Verstand nothwendig erfor-
derte. Wenn er nur auch in andern Stellen, wo
eben diese Nothwendigkeit am Tage liegt, eben

dieses

dieſes gethan hätte. Wie wir ſchon oben bemerkt
haben; und in mehrern Exempeln zeigen könnten.
Denn z. E. §. 6. quib. modis pot. wo in allen p. 130.
gedruckten Exemplarien ſteht: ἐπράττετο δὲ ταῦ-
τα καὶ δίχα τῆς βασιλικῆς ἀντιγραφῆς, muß
an ſtatt δίχα nothwendig mit Fabrotto geleſen 162.
werden διὰ und pr. de fiduc. tut. πατὴρ δὲ παῖδα
muß nothwendig nach der Vermuthung Herrn
Reitzens ſelbſt verändert werden in πατὴρ δὲ
παιδί. §. 16. de excuſ. muß es für ἐγκαλεῖται 197.
außer Zweifel heißen ἐκκαλεῖται, wie in den Fa-
brottiſchen Ausgaben ſteht, weil ἐκκαλεῖν, von
der Appellation gebraucht wird, nicht aber ἐγκα-
λεῖν, und in folgenden ἡ ἔκκλητος für ἡ ἐγκλή-
τος, Appellation; An allen dieſen Orten ſollte der
Herr Herausgeber die Verbeſſerungen in den Text
nehmen, ob ſie gleich nur aus Muthmaßung ge-
macht worden. Dieſes mag von den Anmerkun-
gen genug ſeyn, welche die Verbeſſerung des Tex-
tes angehen.

Nun wollen wir noch einige Proben von denen 38.
beybringen, die die Erklärung und hauptſächlich
die Vertheidigung Theophili betreffen. §. 8. J. de
J. N. G. & C. ſagt Theophilus, das wären pruden-
tes oder ICti genennt worden, denen das Volk, der
Senat, oder der Kaiſer die Freyheit ertheilet hät-
ten, Rechts Reſponſa zu geben. Man mag die
Worte Theophili von den Zeiten der freyen Repu-
blik annehmen, oder von den Zeiten der Kaiſer,
ſo iſt er irrig. Herr Reitz ſucht ihm zwar aus dem
Pomponio L. II. D. de O. J. das Wort zu reden;

allein die Gründe sind nicht zulänglich, wie ein jeder bald erkennen wird, der Pomponii Stelle hier-
P. 39. bey vergleichen will. Eben daselbst theilt Theophilus die Responsa prudentum ein in Sententias und opiniones; jenes sollen Responsa aus dem unzweifelhaften und gewissen Rechte, dieses aber Responsa über zweifelhafte und ungewisse Hauptstücke des Rechts seyn. Allein diese Eintheilung findet man nirgends im römischen Rechte. Die Ausleger haben auch daher durchgängig Theophilum getadelt, und zwar mit Recht, unsern Gedanken nach; Herr Reiz mag auch sagen, was er will. Denn obgleich Theophilus die Worte sententias und opiniones recht erklärt hat, welches Herr Reiz vorwendet, so folgt doch noch nicht daraus, daß dieses ein wirklicher Unterscheid unter den Responsis der Rechtsgelehrten gewesen sey. Noch weniger kann ihm das helfen, daß die Glossatores, und Glossae Nomicae dieses angenommen und gebilliget haben. Denn wer weiß nicht, daß diese Glossen auch viel Unrichtiges zusammengetragen haben. Vielleicht hat Theophilus sagen wollen, die Schriften der alten Juristen enthielten entweder Aussprüche und Responsa über das gewisse und unzweifelhafte Recht, die er sententias nennt, oder solche, welche ungewisse und streitige Rechtspuncte entschieden, die er opiniones nennt. Und in Wahrheit man findet Schriften der alten Juristen, die den Titel Sententiarum oder Opinionum libri führen, als von Ulpiano, Paullo, und andern; wiewohl diese Bücher nicht einmal lauter

ter eigentliche Responsa in sich fassen. Doch auch diese Vertheidigung kann dem Theophilo nicht zu statten kommen, wenn man seine ganze Meynung zusammen nimmt.

§. 4. de Libertin. sagt Theophilus ἔνθα Ῥωμαῖοι ἀπεγράφοντο τὰς ȣ̓σίας; welches Herr Reitz in der Version gegeben hat: scribebant facultates suas; vermuthlich weil Theophilus kurz darauf noch einmal sagt: εἴποτε ὁ οἰκέτης ἑαυτὸν ἐλεύθερον ἔγραψεν, welches den Worten nach nichts anders bedeuten kann, als der Knecht habe sich mit eigener Hand frey geschrieben; wodurch Theophilus zu verstehen zu geben scheinet, als wenn bey dem Censu diejenigen, die sich angegeben, einen schriftlichen Aufsatz von ihrem Vermögen überreicht hätten; und deswegen er von den Auslegern getadelt wird. Denn man kann aus der Antiquität nicht zeigen, daß dieses geschehen sey, sondern man weiß vielmehr, daß das Angeben von Servis publ. in die tabulas censuales eingeschrieben worden. Herr Reitz aber sucht zu behaupten, die römischen patres familias hätten im Censu einen geschriebenen Aufsatz überreicht, damit er von den Servis publ. in die Schatzungsbücher eingetragen werden sollte, sich aber hätten sie ein Exemplar von dieser Schatzung aufgehoben. Er will dieses aus Dionys. Halic. IV, 15. erweisen. Ohngeachtet wir mit dieser Stelle verschiedener Ursachen wegen nicht zufrieden seyn können, so wollen wir doch hierüber nicht weiter mit dem Herrn Verfasser streiten; sondern nur so viel

 erin=

erinnern, daß allem ohngeachtet die obigen Worte ἀπεγράφοντο τὰς ἐσίας von ihm nicht recht übersetzt worden sind. ἀπογράφεσθαι heißt nicht **einschreiben**, sondern **sich einschreiben lassen**, profiteri, und ist das eigentliche Wort das bey den Griechen vom Angeben in Censu gebraucht wird.

P. 77. I. de Leg. Fus. Canin. toll. findet man von Herr Reitzen eine Anmerkung, die wir nicht übergehen können. Er zeigt darinnen, daß Lex Fusia Caninia später gemacht worden sey, als Lex Aelia Sentia, aus folgenden Gründen. Erstlich wird allemal von den Juristen Lex Aelia Sentia, eher genennt, als Fusia Caninia. Zweytens zeigt der Innhalt beyder Gesetze sattsam an, welches von beyden eher gemacht worden sey. Denn es ist wahrscheinlich, daß Augustus eher besorgt gewesen sey, in einem Gesetze die Beschaffenheit der Herren, die frey lassen wollten, und der Sclaven, die freygelassen werden durfften, als die Anzahl der freyzulassenden Sclaven zu bestimmen: jenes ist in Lege Aelia Sentia, dieses in Lege Fusia Caninia geschehen; daher auch jene viel mehrere Hauptstücke in sich gefaßt, da diese nur aus einem bestanden zu haben scheint. Drittens ist M. Furius Camillus, dem alle Ausleger Legem Fusiam Caniniam zuschreiben erst a. V. 761. Consul zum erstenmale gewesen. Der Herr Hofrath Ritter hat in einem Schreiben an den Herrn Verfasser diese Meynung untersucht, und mit mehrern Gründen bestärket, die man in Addendis findet.

Von

Von dem Antestato bey der Emancipation hat p. 131.
über §. 6. quib. mod. jus pot. Herr Reitz in einer Anmerkung eine neue Meynung vorgetragen. Theophilus nent ihn μέσον, und die meisten Ausleger halten ihn für den patrem fiduciarium. Herr Reitz aber meynet, dieser Antestatus sey nicht unterschieden gewesen von unsern heutigen Notariis; und sey deswegen bey den mancipationibus gebraucht worden, damit er die ganze Handlung, nebst allen Gebräuchen in Ordnung bey dem Pöbel und den des bürgerlichen Rechts unwissenden Leuten dirigiren und zu beständiger und beglaubter Nachricht schriftlich aufsetzen sollte. Das Wert antestatus leidet allenfalls diese Erklärung wohl. Aber die Verrichtung und der Name μέσος, den ihm Theophilus giebt, scheint dieser Meynung gerade entgegen zu stehen.

Eine wunderbare Anmerkung, die Herr Reitz 190.
macht §. 2. de excus. tut. können wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Er zeigt, aus was für Gründen er rei publicae als zwey Worte geschrieben habe, nämlich weil es nur heißen solle publicum negotium, und macht also den Unterschied, daß es, wenn es die Republik bedeute, in einem Worte Respublica, wenn es aber eine öffentliche Affaire oder Angelegenheit anzeigen solle, mit zwey Worten res publica geschrieben werden müsse. Wer sollte wohl diese subtile Anmerkung in dem Reitzischen Theophilo suchen? Gleich als wenn Respubl es mag mit einem oder zwey Worten geschrieben werden, nicht allemal jedweden Theil

einer öffentlichen Ausführung oder Affaire der Republik anzeigte, wie J. F. Gronov. ad Liu. gezeigt hat. Dieses wird zureichend seyn, von den Anmerkungen des Herrn Herausgebers einen Begrif zu machen. Wir können übrigens noch so viel anmerken, daß Herr Reitz beynahe in allen und jeden Dingen, worinnen man den Theophilus eines Fehlers beschuldiget hat, seinem Autor, nach der Gewohnheit der Herausgeber, auch nicht selten ohne Grund, das Wort zu reden bemüht ist, und nicht leiden will, daß Theophilus sich solle geirret haben. Die Stellen kann man im Register der Autoren unter dem Artikel Theophilus defenditur antreffen: Von den Anmerkungen der übrigen Gelehrten die hier zu finden sind, ersparen wir uns die Mühe hier etwas weiter zu sagen, weil sie entweder größtentheils schon bekannt gewesen oder doch ihrer wenig sind. Nur wünschten wir, daß Herr Reitz in den fremden Anmerkungen denen angeführten Stellen die Bücher und Capitel beygefüget hätte, welches zum Gebrauch der Leser einen großen Vortheil gestiftet haben würde, dazumal größtentheils die ältern Gelehrten dieses nicht gethan haben, weil zu ihrer Zeit die alten Autores nicht so abgetheilt waren.

Nun sollten wir auch von der Uebersetzung, die ganz neu ist, einige Proben anbringen. Weil aber dieses sich nicht füglich thun läßt, so müssen wir unsere Leser bitten, daß sie uns in dem Urtheil hiervon auf unser Wort glauben, oder sich durch ihre eigene Untersuchung davon unterrichten.

Der

Der Herr Verfaſſer hat ſich bemüht den Theophilus von Wort zu Wort zu überſetzen, und hat die Treue der Zierlichkeit vorgezogen; wiewohl er auch dieſe, ſo viel möglich geweſen iſt, nicht verabſäumet hat. Er hält, wie er in der Vorrede ſagt, dieſes für die beſte Art zu überſetzen. Wir unſers Theils haben dieſe Ueberſetzung meiſtens getreu und genau befunden, wenn wir einige Stellen ausnehmen, wo wir etwas fehlerhaftes angetroffen haben. Wir wollen hiervon einige Proben anfüh- p. 60.
ren. T. de libertinis überſetzt er ἀπεγράφοντο τὰς ᾽ȣσίας ſcribebant facultates ſuas, welches falſch iſt, wie wir bereits oben gezeiget haben. Pr. de Excuſ. wird τὸ τῆς κηδεμονίας φρόντισμα 187.
gegeben ſolicitudo, da es officium heißen ſollte. Philoxenus Gloſſ. erklärt Φρόντισμα officium. §. 20. de rer. diuiſ. drückt er die Worte: ὡς ἐν ὅρῳ in der Ueberſetzung aus durch die Formel, quantum ad definitionem attinet; welches wider den Gebrauch der griechiſchen Sprache iſt. Es ſollte heißen: vt eam definitionem explicemus. Denn es iſt eben ſo viel, als die Formeln in Theophraſt. χαρακτ. ὡς ὅρῳ λαβεῖν, ὡς ὅρῳ περιλαβεῖν u. d. g. Er vertheidiget zwar ſeine Ueberſetzung in dem Gloſſ. Theoph. v. ὡς, aber nicht mit hinlänglichen Exempeln.

Nachdem wir nun in Anſehung des Textes der Noten, und Ueberſetzung, nach unſerm Vermögen der Pflicht eines Recenſenten Genüge gethan haben; werden vielleicht unſere Leſer verlangen, daß wir auch von den Fragmentis Theophili,

und

und den beyden griechischen Titeln de Verb. sign. und de Reg. Jur. noch etwas berühren sollten. Es läßt sich aber nichts weiter davon sagen, als was wir bereits oben gemeldet haben. Wir eilen also vielmehr zu den Excursibus, die Herr Reitz dem andern Tomo angehänget hat. Es sind ihrer an der Zahl zwanzig, die theils von andern Gelehrten herrühren, und schon anderwärts gedruckt sind, denen aber der Herr Herausgeber zuweilen kurze Anmerkungen und ἐπικρίσεις beygefügt hat, theils aber von dem Herrn Herausgeber selbst zu Erläuterung des Theophilus verfertiget worden sind, wozu wir eine Abhandlung setzen müssen, die er von dem Herrn Hofrath Ritter aus Wittenberg schriftlich bekommen hat, de itinere actu & via. Von den bereits gedruckten werden wir weiter nichts sagen, als was für Stücke es sind; von der neuen Arbeit aber werden wir dann und wann auch den Innhalt kurz erzählen.

Der erste Excursus enthält *Fabrotti* Apologiam pro Theophilo aus Fabrotti Apologia pro Graecis Interpretibus in T. III. Thesaur. Otton. Der zweyte Gundlings Abhandlung von Theophilo aus den Gundlingianis P. II. Art. 2. p. 105. Die von Herr Reitzen aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt worden ist; Der dritte *Mylii* opuscula als 1. Historiam Theophili, 2. Vindicias Theophili, 3. de Praetore Peregrino, 4. de jure Quiritium, der ein Anhang aus Vonckii Observ. und aus Treckels Anmerkungen über Brissonii Sel. Ant. Jur. beygefüget ist, 5. Dissert. posthu-

mam

mam de SCto Sabiniano, 6. Diss. de tribus L. Aquiliae capitibus, 7. Diss. ad §. 1. & 2. de J. N. G. & C. Der vierte besteht aus dem Prodromo Theophilino des Herrn Reitzens: Der fünfte aber faßt die Dedicationes und Præfationes der Herausgeber des Theophili in sich, als 1. *Viglii Zvichemii* ad Carolum V. 2. *Ejusdem* Epistolas ternas, 3. *P. Nannii* Praefationem 4. *Ejusd.* Apologiam, 5. *J. Curtii* Dedicat. 6. *J. P. Neidhorti* Dedic. 7. *Pontii a Quadraginta* Dedicat. 8. *Antonii Vincentii* Praefat. 9. *Lud. Cloquemin.* 10. *Jo. Tornaesii*, 11. *Variorum* Communem praef. 12. D. *Gothofredi* Praef. & Dedic. 13. *Jac. Stoer* Praef. 14. *C. A. Fabrotti* Dedic. & Praef. 15. ein Stück aus *Galterii* Vorrede 16. *Editoris Leidensis* Praef. 17. ein Theil aus *J. H. Boehmeri* Vorrede, 20. *de Beaurieux* Dedic. & Praef. Der sechste hat Herr Reitzen zum Verfasser, und geht dahin, zu zeigen, daß die griechischen Rubriken der Paraphrasis nicht von Theophilo herrühren; Der siebente, achte und neunte ist gleichfalls von ihm; und zwar ist des Herrn Verfassers Absicht im siebenten, darzuthun, daß die Lesart im Theoph. prooem. τριετῆ verderbt sey für τετραετῆ, worinnen wir ihm leicht Beyfall geben, ohngeachtet der seelige Mylius die gemeine Lesart zu vertheidigen gesucht hat. Im achten bemüht p. 1178.
er sich zu erweisen, daß der Proceß zwischen dem Bruder und Vatersbruder des Verstorbenen über die Verlassenschaft, dessen Theophilus in §. de J. N. G. & C. gedenket, nicht erdichtet sey, um nur

dadurch, als durch ein Beyspiel zu zeigen, was es mit einem Decreto für eine Bewandniß habe, sondern sich wirklich zu Theophili Zeiten eräugnet habe; welches er aus der Historie der Gesetze sehr wahrscheinlich zu machen weiß. Der neunte aber handelt von dem Jahre da L. Sisenna Praetor Peregrin. gewesen. Der zehnte Excursus begreift Auszüge aus 5 Abhandlungen der gelehrtesten Juristen de Nuptiis consobrinorum, denen Herr Reitz eine Vorrede vorgesetzt hat, und zuletzt seine ἐπίκρισιν angehängt hat; 1. aus *Fr. Florentis* Diss. 2. aus *Jac. Sirmondi* Quæstione triplici, 3. aus *J. Gothofredi* Diss. 4. aus *Eu. Ottonis* Diss. II. Dissertationum Jur. Publ. & Priu. 5. aus Georg d'Arnaud Var. Coniectur. I. 23. Der eilfte Excursus ist gleichfalls von dem Herrn Herausgeber, und betrift §. 6. J. de adopt. wider Fr. Hotmann. Der zwölfte enthält Herrn Reitzens Gedanken von der Lege Julia & Titia über Theoph. pr. de Atiliano tut. Man hält sonst gemeiniglich dafür, daß Lex Julia & Titia nur ein Gesetz sey, und von beyden Consulibus den Namen habe. Der seelige Herr D. Marche aber hat in einer hier zu Leipzig A. 1736. gehaltenen Disputation de tutoribus ex Lege Julia & Titia datis behauptet, es wären zwo Leges, deren die eine Julia und die andere Titia geheißen, weil Theophilus davon als von zwey Gesetzen redet, und weil man allemal findet, daß Lex Julia & Titia gesagt wird, da man sonsten & nicht zwischen den beyden Namen gesetzt findet,

mit

mit denen die Leges Consulares benennet werden. Er hält also dafür, daß Lex Titia a. V. 488. oder 526. von einem Titio trib. pl. Lex Julia aber von Augusto A. 726. gemacht worden sey. Herr Reitz war eben auf die Gedanken gekommen, ehe er noch etwas von der **Marchischen** Disputation wußte, wie er versichert, und hatte diesen Excursum schon etliche Jahre vorher ausgearbeitet, da er von derselben durch des Herrn Hofrath Ritters Edition von Heineccii Historia Juris benachrichtiget wurde. Unterdessen sind seine Gründe eben die, auf welchen Herr D. Marche besonders fußet; nur daß er die Zeit, wenn diese beyden Gesetze gemacht worden, anders bestimmt. Er hält dafür, daß Lex Julia älter sey, als die andere, und daß sie vermuthlich von Augusto herrühre; von der Lege Titia aber glaubt er, daß dadurch a. 723. ohne Zweifel auf Befehl Augusti selbst die Lex Julia von neuem eingeschärft worden sey, wie es mit andern Legibus Juliis mehr geschehen.

Der dreyzehnte Excurs. geht §. 2. de Excus. tutor. an; und Herr Reitz zeigt darinnen, daß die actio subsidiaria aduersus magistratus eine actio in factum sey, wie Theophilus sagt, welcher deswegen von den Auslegern heftig angefochten worden ist. Der vierzehnte ist aus den Gundlingianis P. XXX. anni 1723. art. 3. genommen, und von Herr Reitzen ins Lateinische übersetzt worden. Es wird darinn de Tiberii Caesaris seruo Parthenio gehandelt. Im funfzehnten ist p. 1199.

Herr Reitz bemüht Theophilum §. 2. de hered. ab. intest. zu vertheidigen und zu erweisen, daß die oblati curiæ wirklich decuriones worden wä-
p. 1208. ren; der sechzehnte Excursus ist eine Untersuchung von Herr Reitzen, warum man dann und wann Knechten mehr als einen Namen beygelegt findet. In den meisten Punkten kommt Herr Reitz mit Herrn **Joh. Andr. Hultmanns** Gedanken überein, der in seiner Dissertat. de seruis binominibus von eben dieser Materie weitläuftig gehandelt hat, wovon wir im vorhergehenden (*) einen Auszug mitgetheilt haben. Weil aber Herr Reitz diese seine Untersuchung schon gemacht hatte, da die gedachte Abhandlung an das Licht trat, so hat er sie dem ohngeachtet hier mit eingerückt, um seine Arbeit nicht vergebens angewandt zu haben, zumal da jene Abhandlung hier ganz eingerückt zu werden zu
1213. groß war. Der siebenzehnte ist aus den Gundlingianis P. XL, Art. 2. p. 410. seqq. a. 1727. genommen, und von Herr Reitz Lateinisch übersetzt worden. Gundling handelt darinnen von der obligatione nominibus facta & litterarum.
1222. Der achtzehnte Excursus besteht in *Jac. Doujatii* Diss. de vno casu in §. *aeque si agot* 2. de action. Der neunzehnte ist des Herrn Hofraths **Jo. Daniel Ritters** Abhandlung de itineris, actus & viae differentia, worinnen der Herr Hofrath gründlich darthut, daß iter, actus, und via in den Instituten und Pandekten richtig definirt worden,

(*) S. des 2ten Bandes 3tes Stück, p. 272.

worden, und also in denen davon vorkommenden Stellen keine Verbesserung nöthig, die Bynkershöekische aber auch so gar nicht einmal hinreichend sey, die Schwierigkeiten zu heben, wenn auch gleich eine Verbesserung nothwendig wäre. Der Unterscheid dieser drey Servituten ist darinn vortreflich und deutlich gezeiget; daß man auch hierinn die von ihrem berühmten Herrn Verfasser sattsam bekannte Stärke in der römischen Jurisprudenz und Critik erkennen, und rühmen muß. Der zwanzigste und letzte Excursus hat p. 1232. den Herrn Herausgeber zum Verfasser, und führt den Titel: Memorabilia e Scholiis Basilicorum Excerpta. Der Herr Verfasser hatte gesehen, daß der Index Jureconsultorum, die in den Basilicis vorkommen, welchen Fabricius in seiner Biblioth. Gr. zusammen getragen, nicht vollständig und fehlerhaft wäre, da er daraus das Alter Theophili, und anderer Juristen, die mit ihm zu einer Zeit gelebt haben, bestimmen wollte. Er gieng also selbst die Basilica von Seite zu Seite durch, zog die merkwürdigsten Dinge daraus, die das Alter der Justinianischen Juristen betreffen, und entdeckte nicht wenige Dinge, deren Unwissenheit den gelehrtesten Leuten zu großen Irrthümern in Ansehung der Verfasser von den Scholiis Anlaß gegeben haben. Diese dadurch gemachten Beobachtungen werden in diesem Excursu mitgetheilet; und man muß allerdings dem Herrn Verfasser dafür verbunden seyn, weil in der That merkwürdige Dinge darinnen zusammen gesucht sind.

Wir können daraus keinen Auszug machen. Es möchte zu weitläuftig fallen. Wir begnügen uns, nur einige merkwürdige Dinge daraus anzuführen: Erstlich wird hauptsächlich darinnen ge-
p. 1241. wiesen, daß **Theophilus, Dorotheus, Thaleläus, Stephanus, Theodorus**, zu einer und zwar zu Justiniani Zeiten gelebet haben; wovon wir die Beweise bereits oben berühret haben. Es wird dargethan, daß **Heros Eudoxius, Heros Patricius**, und vermuthlich auch **Dominicus**, drey berühmte Juristen vor Justiniani Zeiten, über den Gregorianischen, Hermogenianischen, und Theodosianischen Codex commentiret haben. Einer der wichtigsten Gründe hiervon ist dieser, daß Justinianus in seinen Constitutionen **Eudoxii** und **Patricii** Meynungen theils gebilliget, theils verworfen hat. Ein Exempel hiervon führt der Schol. Basil. Tom. I. p. 810. f. an, und erzählt, daß Justinianus in L. 18.
1244. C. de transact. die Meynung Patricii bestätiget, und Eudoxii seine verworfen habe. Er vermuthet mit großer Wahrscheinlichkeit, daß **Patricius** und **Eudoxius** eben diejenigen sind, die von Justiniano Constit. *Tanta* §. 9. unter die ältern Juristen, und Vorfahren Anatolii gezählet werden. Anderer Beobachtungen nicht zu gedenken.

Den Schluß machen das Glossarium Theophilinum und ein zweyfaches Register. Im Glossario werden bey nahe alle in Theophili Paraphrasi vorkommende griechische Wörter erklärt, auch wohl kleine Anmerkungen und Beobachtungen

über

über die griechischen Redensarten mit eingestreuet, welches dieses Glossarium sehr weitläuftig macht. Man muß es zwar von dem Herrn Verfasser als ein freywilliges Geschenk annehmen. Unterdessen halten wir dafür, es hätte um einen großen Theil kürzer seyn können. Es war weiter nichts nöthig, als daß er die griechischen Kunstwörter der römischen Rechtsgelahrheit, die im Theophilo vorkommen, erklärte, wie es D. Gothofredus in seinem Glossario über das Promtuarium Harmenopuli gemacht hat. Die andern griechischen Wörter sollte er bey den Griechisch verständigen Lesern voraussetzen, da zumal meistens keine große Schwierigkeit darinn zu finden ist; Denen andern Lesern aber, die kein Griechisch verstehen, und sich mit der lateinischen Uebersetzung begnügen müssen, hat er dadurch auch keinen Gefallen gethan, weil sie es nicht brauchen können. Wenn es ein griechischer Scribent aus der attischen Mundart wäre, so hätte es noch seinen Vortheil, und bey denen pflegt man es heut zu Tage mit Recht zu thun, damit man daraus ihre Schreibart vollkommen, und gleichsam mit einem Blicke erkennen könne.

Uebrigens aber müssen wir noch von der ganzen Edition überhaupt bekennen, daß sie sehr fleissig gemacht, und veranstaltet worden. Der Herr Herausgeber hat sich viele Mühe gegeben, alles dasjenige anzuschaffen, anzuwenden, und beyzubringen, was zur Erläuterung und Verbesserung Theophili nöthig und nützlich war, oder dieser

Ausgabe sonst zur Zierde dienen konnte. Der Druck ist durchgängig sowohl im Griechischen als Lateinischen sehr richtig und genau, und wir versichern, daß wir in diesem Stücke sehr wenige und geringe Fehler bemerket haben; obgleich im übrigen aus besondern Ursachen in den Fragmenten und dem übrigen Griechischen, das hier außer der Paraphrasi eingerückt ist, die Accente über den griechischen Worten ganz und gar weggelassen worden sind. Mit einem Worte, dieses ist die beste Ausgabe von Theophili Werken, die wir haben; und man kann nunmehr alle übrigen Editionen entbehren. Es ist dadurch der Jurisprudenz ein großer Dienst geleistet worden. Wir wünschen nur, daß diese Ausgabe Gelegenheit geben möge, daß bey uns die Anfänger und Liebhaber der Rechtswissenschaft Theophilum fleißiger lesen und gebrauchen, und die griechische Sprache fleissiger lernen, als bisher geschehen ist; da ohne dieselbe in der römischen Rechtsgelahrheit nichts gründliches gethan werden kann. Sollte Theophilus den Nutzen stiften, so zweifeln wir nicht, man werde in der Jurisprudenz die besten Früchte davon zu sehen bekommen. Theophilus wird mit nächsten einen andern griechischen Juristen zum Nachfolger haben. Denn wir können im Voraus unsern Lesern verkündigen, daß eine neue Ausgabe von *Harmenopuli* Promtuario iuris von dem gelehrten Herrn Ruhnkenio veranstaltet wird, welcher fleißig damit beschäfftiget ist. Man kann sich davon die beste Hofnung machen.

II. Com-

II.

Commentarius ad L. Decemuiralem *de Inope Debitore in partes dissecand*, quem in scholis Juridicis Cantabrigiae Juni XXII. 1741. recitauit, cum pro Gradu solenniter responderet *Joannes Taylor* LL. D. Collegii D. Joannis Socius. Accedunt a Viris doctissimis confectae nec hactenus in lucem editae Notae *ad Marmor Bosporanum* Joui Vrio Sacrum, Dissertatio de voce *Jonane*, Explicatio *Inscriptionis* in Antiquo Marmore Oxon. De *Historicis Anglicanis* Commentatio. Cantabrigiae typis Academicis excudebat J. Bentham. 1742. in 4. maj. 12 Bogen mit Vorreden.

Das Gesetz der zwölf Tafeln, welches von den unvermögenden Schuldnern handelt, hat zu vielen Streitigkeiten und Zweifeln Anlaß gegeben. Gellius N. A. XXI, führet die Worte, worüber am meisten ist gestritten worden, folgendergestalt an: Quod si pluribus foret iudicatus, secare, si vellent, ac partiri corpus addicti sibi hominis permiserunt. Et quidem verba ipsa legis dicam, ne existimes inuidiam me istam forte formidare. *Tertiis*, inquit, *nundinis partes secanto, si plus minusue secuerint, se fraude esto.* Die meisten Ausleger haben nach dem Exempel des alten Juristen beym Gellio und einigen andern Alten, die Worte dieses Gesetzes im

harten Verstande angenommen, und dafür gehalten, es würde in diesem Gesetze den Gläubigern erlaubt, den armen Schuldner, der nicht bezahlen könnte, Stückweise zu zergliedern, und unter sich zu theilen. Dieses wäre nun in der That ein sehr unmenschliches Gesetz gewesen, welches weder mit der Gelindigkeit der Römer in Strafen, noch mit der von den Alten so gerühmten Billigkeit der zwölf Tafeln, noch mit der Menschlichkeit derjenigen Völker, von denen sie ihre Gesetze genommen, übereinstimmte. Daher sind schon **Annäus Robertus**, und **Desiderius Heraldus**, und zu unserer Zeit **Corn. van Bynkershoek** auf die Gedanken gekommen, daß die Alten selbst dieses Gesetz nicht mehr verstanden hätten; wie man Exempel von mehrern Verordnungen der zwölf Tafeln anführen kann, die von ihnen nicht verstanden worden sind, weil die Worte und Redensarten ganz veraltet, und unverständlich geworden waren. Was den Herrn von **Bynkershoek** anbetrift, so erklärt er in Obs. I, 1. diese Verordnung de in partes secando debitore von der Verkaufung des unvermögenden Schuldners, die öffentlich geschehen sollte, weil Sectio so viel heisse, als eine öffentliche Auction.

Der berühmte Herr **Joh. Taylor**, der durch die große Wissenschaft in den griechischen Alterthümern und Gesetzen, so wie in der Critik durch seinen Lysias und Demosthenes, sich den größten Ruhm erworben hat, ist gleichfalls bemüht gewesen, diese Verordnung von dem Vorwurfe der

Unmenschlichkeit zu befreyen, und hielt zu dem Ende, da er noch pro Gradu Doctoris lesen mußte, eine geschickte und gelehrte Vorlesung darüber; Die er nachgehends unter dem obigen Titel, nebst einigen Arbeiten von andern gelehrten Männern ans Licht gestellet hat. Diese Abhandlung ist bey uns sehr rar, und verdienet, daß wir unsern Landesleuten einen Auszug davon mittheilen, ob sie gleich schon vor etlichen Jahren das Licht erblickt hat. Wir hoffen damit einigen Dank zu verdienen, so wie wir dem gelehrten Freunde öffentlich Dank abstatten, der uns diese Abhandlung zu diesem Gebrauche aus seinem schönen Büchervorrathe mittheilen wollen. Herr Taylor geht unserer Meynung nach den rechten Weg, den noch keiner von den Auslegern dieses Gesetzes betreten hat, um es ins Licht zu setzen. Es ist gewiß, daß da die Römer ihre zwölf Tafeln größtentheils von den Griechen, vornehmlich aus den Solonischen Gesetzen entlehnet haben, vor allen Dingen untersucht werden muß, was die Griechen in Ansehung der Schuldner verordnet haben. Zum andern muß die römische Historie durchgegangen werden, worinn so viel Klagen und Unruhen weden der Bedrückung der armen und unvermögengen Schuldner gleich nach den zwölf Tafeln vorkommen. Und endlich muß nach den Worten und dem Zusammenhange gezeigt werden, was dieses Gesetz verordnet habe. Das sind auch diejenigen Untersuchungen, dadurch der Herr Verfasser in den Stand gesetzt worden, die rechte Ausle-

p. 6. gung von diesem Gesetze zu geben. Erstlich wird
gezeigt, daß bey den Griechen kein solches
Gesetz vorhanden gewesen, daraus ein so
hartes Gesetz der Römer habe genommen werden
8. können. Zum andern wird von ihm gezeigt, daß
in der römischen Historie bey den vielen Lärmen und
Unruhen, die wegen der Schulden entstanden sind,
nicht die mindeste Klage wegen einer unbarmherzi-
gen und grausamen Zerfleischung der unvermögen-
den Schuldner angetroffen werde, da man im Ge-
gentheile gleich nach den zwölf Tafeln so viel Be-
schwerden darüber findet, daß die Schuldner dem
Gläubiger zur Befriedigung übergeben worden,
damit er sie in Banden werfen, und zu seinem
Dienst brauchen könne. Welches die Gläubi-
ger gemißbrauchet, und diese armen verschulde-
ten und verhafteten (nexos) mit harten Tracta-
ment beleget haben; bis endlich dieses Gesetz,
welches den Schuldner erlaubte dem Gläubiger
zu übergeben, durch die Legem Papiriam, Poeti-
liam, gänzlich abgeschafft und verordnet wurde,
ne debitores necterentur. Wäre nun ein so
hartes Gesetz in den zwölf Tafeln gewesen, das er-
laubt, und verordnet hätte, die Schuldner zu zer-
fleischen, wenn sie nicht bezahlen könnten, so würden
gewiß darüber hauptsächlich die bittersten Klagen
geführt, und die Abschaffung desselben gefordert
worden seyn. Da nun, wie aus diesem nach der
Reihe erzählten Verlaufe erhellet, kein dergleichen
Gesetz in den zwölf Tafeln gewesen seyn kann, so
11. folgt, daß die Worte in den zwölf Tafeln von
den

den unvermögenden Schuldnern Aut capite poenas dato, aut trans Tiberim peregre venum ito, anders erkläret werden müssen, nicht von einer Todesstrafe. Wenn ein Schuldner nur einen Gläubiger hatte, den er nicht bezahlen konnte, und demselben also zugesprochen wurde, (addictus) so verordneten die 12 Tafeln dieses. Es heißt aber dieses nichts anders, als er solle mit Verlust der Freyheit durch seine Dienste den Gläubiger befriedigen, oder in die Fremde verkauft werden. Diese Erklärung bekömmt ihre Stärke und das gehörige Gewicht von einem Solonischen Gesetze, welches Plutarchus im Leben Solonis aufgezeichnet hat. Οἱ μὲν αὐτῷ δουλεύοντες, οἱ δ' ἐπὶ τῇ ξένῃ πιπρασκόμενοι. Ja es würde auch sonsten eine vergebliche Alternation seyn, wenn man es von der Todesstrafe verstehen wollte. Denn wenn es in der Willkühr des Schuldners stünde, wo würde wohl ein Schuldner seyn, der sich nicht lieber verkaufen als umbringen lassen würde? Sollte es aber in der Wahl des Gläubigers stehen, würde wohl einer so thöricht seyn, daß er sich durch den Tod des Schuldners die Hofnung einmal bezahlt zu werden, die ihm allein noch übrig geblieben, benehmen sollte? Daß caput aber jeden statum ciuilem und also auch die Freyheit bedeute, ist sattsam bekannt. Kann nun aber das Gesetz der zwölf Tafeln, das von dem Schuldner handelt, der nur einem Gläubiger zugesprochen wird, p. 15. nicht von der Todesstrafe verstanden werden, warum soll man das Gesetz, welches einen Schuldner betrifft, der mehr als einen Gläubiger hat, de-

nen

nen er zugesprochen wird, von einer so grausamen Todesstrafe ausgelegt werden? Es heißt in diesem Falle partes secanto, d. i. sie sollen sich in ihn nach Proportion ihrer Schuldforderung theilen, aber nicht in Ansehung seines Körpers, sondern in Ansehung seiner Arbeit, und Dienste, daß er also ihnen gemeinschaftlich dienen, und arbeiten soll. In den Rechten werden ja nicht Partes allemal von einer körperlichē Theilung verstanden, sondern vielmals von einer Theilung die nur im Verstande geschieht. Gleichwie secare nicht allemal zerschneiden, sondern öfters nur theilen bedeutet.

Das ist die Erklärung, welche Herr Taylor von diesem Gesetze der Decemvire gegeben, und mit vieler Gelehrsamkeit bestärket hat. Sie kann zum Muster dienen, wie man die zwölf Tafeln auslegen solle, was für Grundsätzen man folgen, und was für Hülfsmittel man dabey brauchen müsse.

* * * * * * * * * * * * * * *

Es ist uns dieses eingehändiget worden, ohne daß wir den Verfasser melden können? Wir rücken es ein, wie wir es erhalten haben; Sollte sich ferner dieses zutragen, daß dergleichen kleine Abhandlungen einzuverleiben wir ersuchet würden, so bitten wir, daß man sich der deutschen Sprache bedienen möge, welche unserer Monatsschrift und Absicht viel gemässer ist. Was übrigens die Sache selbst, und die philosophische Art sie vorzutragen, anbetrift, werden unsere Leser uns vergeben, wenn wir ihnen die Beurtheilung davon selbst überlassen. Freylich hätte der Verfasser wissen

sollen,

sollen, daß der Beyschlaf mit eines andern Weibe, welcher aber mit des Mannes Wissen geschieht, nicht ein Ehebruch, sondern ein Lenocinium genennet werde, von dessen Strafbarkeit ein jeder überführet.

De concubitu cum vxore, consentiente marito, breues quaedam positiones.

Unter einigen kleinen Schriften, die ich zeither von verschiedenen Akademien erhalten, durchlas ich neulich eine juristische Abhandlung: de foro contractus, in actionibus contractus rescindentibus competente, welche nur erst in diesem Jahre zu Gießen gedruckt worden ist. Auf dem letzten Blatte hat der Herr Verfasser X. Corollaria ohne Beweiß hinzugesetzet, die eigentlich mit der abgehandelten Materie in gar keiner Verbindung stehen. Das VIte, polygamia neque naturali neque diuino jure est prohibita, und das VIIte, non dantur LL. diuinae positiuae vniuersales, ist schon beynahe von so vielen widerlegt, als vertheidigt worden: ich übergehe sie desfalls gänzlich mit Stillschweigen, und erkläre mich nur hier, daß ich in beyden Stücken mit dem Herrn Verfasser gar nicht einerley Meynung sey. Das Vte hingegen scheinet eine besondere Aufmerksamkeit, und zugleich eine genauere Untersuchung zu verdienen. Es heißt: concubitus cum vxore, consentiente marito, non est adulterium.

Keine Vergehung, deucht mich, ist der Natur des Menschen, als Menschen, gemäßer; wenigstens ist keine Sinnlichkeit gemeiner, als diejenige,

ge, die gar leicht in eine wilde, unerlaubte, schändliche Wollust ausartet. Wir müssen daher um so viel desto sorgfältiger und muthiger alle die Gründe entkräften, die der Wahn der Menschen ohne dieß erfindet, um seiner zügellosen Begierde immer mehrere Freyheiten zu erlauben. Ich lebe über dem an einem Orte, wo nicht selten Aussprüche gelehrter Männer, und noch mehr einer angesehenen Facultät, deren gültigem Urtheile außer Streit diese akademische Probeschrift vor dem Drucke vorgelegt worden, eben so wichtig sind, als Gründe. Und ich halte mich um deswillen verbunden, die gegenseitige Meynung öffentlich zu behaupten, und durch richtige Folgen erweislich zu machen, daß meine Meynung, gesetzt auch, daß sie nicht so scharf, als jene, könnte erwiesen werden, dennoch annehmungswürdiger sey, weil sie mehr beyträgt, die Tugend unter unsern Mitbürgern allgemeiner zu machen. Ich betrachte alle Wahrheiten aus diesem Stande; und sowohl meine Gemüthsneigung, als die bisher erwehlte Lebensart, widerrathen es mir, sie anders, als Wahrheiten, zu vertheidigen: das heißt, ich prüfe die Sätze, die mir vorgetragen werden, aufs strengste, und es gilt mir einerley, von wem sie mir vorgetragen werden, ich nehme sie willig an, wenn sie wahr sind, ich widerlege sie, wenn Gegengründe und meine Ueberzeugung dieses verlangen, und ich finde nichts unanständiger, als den thörigten Eigensinn im Widersprechen und Rechthaben wollen, und die verhaßte Lust, weitläuftige Zänkereyen zu suchen, die nur die

Gemü-

Gemüther erbittern, und in der That niemals nützen.

Man sieht leicht, daß die angeführte Dissertation eigentlich hieher nicht weiter gehöre, als in so fern selbige nachstehende Gedanken veranlasset hat. Ich bediene mich der lateinischen Sprache, weil ich glaube, mich darinn kürzer ausdrücken zu können; und des mathematischen Vortrages, damit ich den Lesern Gelegenheit geben möge, die Ordnung meiner Gedanken um so viel geschwinder zu übersehen.

§. I.

Concubitum cum vxore, consentiente marito, siue ex principiis Jur. Rom. J. Canon. terminum definire velis, omnino esse adulterium, ita euinco. Concubitus cum vxore, consentiente marito, est concubitus cum vxore; (per princ. Log.) hinc concubitus cum alii nupta: (per defin. vxoris & oppos. marit): Verum concubitus cum alii nupta non est, nisi mulieris alii nuptæ vitiatio, quibus verbis adulterium leges definiunt (vid. l. 6. §. 1. l. 13. §. 2. l. 34. §. 1. ff. ad L. Jul. de adulteriis) E. concubitus cum vxore, consentiente marito, *est adulterium, ex principiis Jur. Roman.* q. e. p.

Deinde adulterium ex princip. Jur. Can. est violatio fidei conjugalis (can. 15. caus. 32. qu. 5.) violant vero conjuges fidem conjugalem, si haud agunt fidei conjugali conuenienter: (per defin.) Atqui, si maritus consentit in concubitum cum vxore sibi nupta, consentit in facinus

moraliter

moraliter impossibile, (per princ. Jur. Nat.) & concumbens vxor idem perpetrat: E. maritus pariter consentiens atque vxor concumbens violant fidem conjugalem, & concubitus cum vxore, consentiente marito, *est adulterium, ex princ. Jur. Can.* q. e. a.

§. II.

Omnis concubitus cum alii nupta legibus naturalibus repugnat. Nimirum si ponamus concumbentem cum alii nupta, vel is agit vitam caelibem, vel non: (per princ. exclus. med.) si prius; scopus hujusmodi concubitus est tantummodo libidinis exstinctus: sin posterius; intuitu concumbentis aeque parum atque vxoris esse scopus potest sobolis procreatio: (quod per se patet, quum ad procreandam sobolem, cui nupta est vxor, maritus sufficeret, & intuitu concumbentis, non caelibis, sibi nupta,) hinc concumbentes membris corporis ita vtuntur, vt eorum scopum principalem negligant, adeoque contra obligationem naturalem, (per princ. Jur. Nat. & Ill. Daries Instit. Jurispr. vniuers. demonstrat. ad §. 568.) E. nemo non concedet, omnem concubitum cum alii nupta legibus naturalibus repugnare. q. e. d.

1. Leges naturales sunt etiam leges diuinae: (Daries l. c. §. 133) *E. omnis concubitus cum alii nupta LL. etiam diuinis repugnat.* (§. II).

2. A genere, vniuersaliter sumto, ad speciem valet consequentia; (per princ. Log.) E. *omnis concubitus cum vxore, consentiente marito,*

rito, legibus tam naturalibus, quam diuinis, repugnat. (§. II. & prop. 1.)

3. Sermo est de LL. naturalibus atque diuinis *in genere*: exinde vero colligo, concubitum cum vxore, consentiente marito, *aeque repugnare legibus naturalibus & diuinis in specie*, puta praesertim iis, quae fidem conjugalem exigunt, a marito pariter atque ab vxore inuicem præstandam, & concipimus ista ratione violationem fidei conjugalis.

4. Omnis igitur concubitus cum alii nupta rationem aequalitatis habet ad adulterium, s. *aequalis est adulterio*: (per prop. antec. & membr. 2. demonstr. ad §. 1.) & consensu adcedente mariti concubitus cum vxore dici potest rationem aequalitatis habere ad adulterium duplex, s. *aequalis esse adulterio duplici*. (per defin. adult. duplic.)

§. III.

Actiones legibus repugnantes moraliter impossibiles audiunt: hinc *concubitus cum alii nupta est moraliter impossibilis*, (per demonstr.) atque adeo maritus in ejusmodi concubitum consentiendi facultatem moralem non habet; hinc ipse *consensus mariti est moraliter impossibilis*, & perinde est, siue consensum intelligas *praesumtum*, s. *expressum*, s. *tacitum*, *certum* denique, s. *probabilem*.

1. Negata consentiendi possibilitate morali negatur etiam jus consentiendi in hujusmodi concubitum cum vxore (per defin. juris.) hinc,

opinor, *valde absonum foret, hunc concubitum cum vxore, consentiente marito, cum nonnullis deriuare velle ex mariti iure suo remisso:* (confer. Walchii philos. Lexic. s. v. Ehebruch) id quod remittere, s. cui renuntiare quemlibet posse, canon aliquis vulgatissimus adfirmat. Etenim, jus suum remittere is dicitur, qui declarat, se nolle jure suo vti, (Daries l. c. §. 355.) Atqui, si per leges fieri non potest, vt maritus in ejusmodi concubitum consentiat; declarare idem non potest, se nolle jure suo vti, s. jus suum remittere.

Vnum solummodo jus, quod remittere invicem possunt conjuges, qua tales, est illud mariti concumbendi cum vxore, & v. v. vxoris concumbendi cum marito.

2. Deinde *haud probari poterit physica item consentiendi facultas*, quum intellectus eam atque voluntas constituat. (Daries l. c. §. 398.)

3. Impossibilium, physice ac moraliter talium, nulla est obligatio: E. *obligari possunt neque* α) *concumbens, nec* β) *alii nupta*, ad inuicem concumbendum, *neque* γ) *maritus* ad consentiendum in ejusmodi concubitum.

4. Aeque facili negotio demonstrari heic posset:

a) maritum cogi non posse vlla ratione, vt in ejusmodi concubitum cum vxore consentiat.

b) ipsum mariti consensum plane non efficere, vt ad concubitum perfecte vxor obligetur.

§. IV.

§. IV.

Concubitus cum vxore, consentiente marito, est actio plane voluntaria, (per hypoth & §. III. prop. 3. & 4.) hinc actio libera (per def. & Daries §. 164.) ita quidem, vt concubitus cum vxore, consensu mariti non adcedente, sit actio libera simplex; isto autem adcedente sit actio libera composita, (vid. III. Daries l. c. §. 174. & Cor. 1.) adeoque casu posteriore concubitus est actio magis libera, quam priori, (§. 175.) & quum a quantitate libertatis, a qua proficiscuntur, quantitas moralitatis actionum dependeat; (§. 162.) consequens est, *posteriori casu concubitus majorem, quam priori, habeat moralitatis gradum, sitque, adcedente consensu mariti, magis imputandus* (§. 217. Cor. 6.)

§. V.

Porro ex adsertis euidens est, concubitum cum vxore, consentiente marito, connexam habere obligationem negatiuam: hinc jure meritoque *ad illicita referri*; (per defin.) *minus tamen esse illicitum deficiente consensu mariti*, (conf. §. II. prop. 4. & §. IV.) & illo casu illicite agere 1) maritum consentientem, 2) concumbentem vna cum 3) alii nupta.

In collisione, si qua datur, *Obligationum* legem majorem esse legi minori praeferendam, DD. Jur. Nat. demonstrant. (vid. Daries l. c. §. 126.) Jam fingamus, v. c. superiorem in republica, si quando deficiente principe hereditario decederet, praeuidere atrocissima atque

infinita ciuium erga ciues bella, reique vniuersae publicae praesentissimam calamitatem, miserias, perniciem, exitium: *vbi salus reipublicae, tanquam suprema lex, vtrum suadere possit alterius videlicet concubitum cum vxore*, (&, ne fortunam periclitetur concumbens extremo periculo,) *consentiente marito*, quippe ipso in republica superiori? *& vtrum*, posito hujusmodi concursu duarum obligationum contrariarum, adfirmatiuae alterius, alterius negatiuae, *moraliter possibilis, neque illicitus nuncupari debeat & concubitus cum vxore, & consensus mariti adcedens*?. si qua occasio tulerit, aperte explorateque judicabo.

§. VI.

Leges violare is dicitur, qui non agit legibus conuenienter: (per defin.) *LL.* itaque *tam naturales, quam diuinas violat* (§. II. & prop. 1. & 2.) α) *concumbens* cum β) *vxore*, γ) *maritus* in ejusmodi concubitum qualiquali ratione (§. III.) consentiens.

1. Legum naturalium violatio nos infelices reddit, (per princ. Jur. Nat.) E. concubitus cum alii nupta, vel consentiente marito, necesse est infelices *reddat*, α) *maritum consentientem*, β) *concumbentem vna cum* γ) *alii nupta*.

2. Infelicitas est malum, quod hoc loco [natum & immissum cogitatur ob LL. violationem: istud malum a DD. Jur. Nat. poena adpellatur. Concubitum itaque cum vxore, consentiente marito, *in foro naturali non manere impunitum*,

punitum, consequitur; & quum posita poena naturali simul ponatur poena diuina, nemo non videt, *de poenis tam naturali, quam diuina heic valere, quae demonstrauimus.*

3. Leges violatae gradum infelicitatis sistunt; gradus autem infelicitatis quantitatem poenae determinat: hinc, quum causa est maritus consentiens, cur hoc excusatius LL. violare sibi persuadeant consentiente marito; (per exper.) seque ipsi eo magis infelices reddant concumbens vna cum alii nupta; nemo non largitur, hoc casu *poenam majorem manere maritum, minorem vero concumbentem juxta cum vxore.*

4. Remota ciuium felicitate remouetur etiam salus reipublicae. *Imperanti igitur competit jus*, mala consectaria, ex violatione LL. naturalium concipienda, iis promulgandi, qui eas violarunt, & promulgatis his malis consectariis, iis ipsis LL. violatores mactandi, h. e. puniendi, (conf. Ill. Daries §. 620. 621. & Cor. 1.) adeoque, quum fieri posse non repugnet, vt LL. materialiter naturales sint formaliter positiuae, (§. 619. Schol.) *promulgandi LL. positiuas prohibitorias intuitu concubitus cum vxore, consentiente marito; atque harum LL. positiuarum prohibitoriarum transgressores puniendi*: ea tamen ratione, quam propos. antec. indicauimus, quae ipsa cognosci facile poterit ex ratione adulterii duplicis ad adulterium simplex (§. II. propos. 4.)

§. VII.

Concubitus cum vxore, consentiente marito, materiam heic mihi suppeditaret *de concubitu cum marito, consentiente vxore* nec non *de concubitu cum filio, consentiente matre* &c. multis verbis exponendi meam sententiam; nisi existimarem, identitate rationum satis perspecta, fore vt ex hactenus demonstratis noua quaedam argumenta sine negotio tamquam consectaria possint deriuari.

III.

Jo. Georgii Estoris Acad. Marburg. Procancellarii Specimen Antiquitatum Jurisprudentiam illustrantium. Marburgi in officina Müller Wildigiana 1751. in 8. 7 Bogen.

Bey dieser Schrift wünschten wir eine Vorrede zu sehen, damit wir die Absicht des berühmten Herrn Verfassers daraus erkennen könnten; ob wir gleich sonst nicht gewohnt sind, in unsern Recensionen uns nach denen Vorreden zu richten, oder daraus die Bücher selbst zu beurtheilen. Es ist so viel der Titel anzeigt, eine Probe von Alterthümern, die die Jurisprudenz erläutern, und zwar nur über die fünf ersten Titel im ersten

Buche

Buche der Pandekten, die vermuthlich eine Vorläuferin von mehrern dergleichen Stücken seyn soll. Vielleicht soll man hoffen, daß dadurch in Ansehung der Pandekten eben das geleistet werden wird, was der seel. Heineccius in seinen Antiquitatibus Rom. in Ansehung der Instituten geliefert hat. Ein solches Werk würde ohnstreitig der Jurisprudenz kein geringes Licht anzünden, und den Liebhabern einer gründlichen Wissenschaft sehr angenehm seyn. Man hat lange nach einem solchen Buche großes Verlangen getragen. Doch ob wir diese Hofnung und dieses Verlangen erfüllet sehen werden, können wir nicht sagen, da der Herr Verfasser davon selbst nichts eröfnet hat. Uns liegt vorietzo nur dieses ob, daß wir eine nähere Nachricht von dieser Probe mittheilen sollen.

Wir finden in der ganzen Probe lauter kurze Sätze über die fünf ersten Titel, nebst Prolegomenis und einem Artikel, wie die Ueberschrift lautet ad Praefationem de Libris Juris; Die Sätze aber selbst enthalten etwas mehr in sich, als der Titel verspricht. Dem Titel nach vermuthet man lauter Alterthümer. Allein man findet auch viel Sätze darunter, die man unter den Antiquitäten nicht suchen sollte. Z. E. bey Erläuterung der p. II. alten Definition von dem natürlichen Rechte wird uns eine Nachricht von der Anzahl der Thiere, aus Jo. Raii Sapientia dei manifestata Londen 1703. gegeben; welcher bemerkt hat, daß es auf der Erde 150 und in der Luft 500 Gattungen von fliegenden Thieren gebe, deren viele nicht ganz

tumm seyn sollen; es wird ferner aus Keyßlers T. I. der neuesten Reisen p. 125. erzählt, daß ein Hahn mit seinen Hühnern die bisher gegen einen Storch große Feindschaft ausgeübt hatten, nachdem der Storch zahm gemacht worden, demselben zu Hülfe geeilet, und ihn von einem großen Unglück erlöset haben. Eine eben so tröstliche Historie von einem Elephanten ist es, die man
p. 49. eben an dieser Stelle findet. Und nur noch ein Exempel anzuführen, so würde man vielleicht unter den Alterthümern eine philosophische Beschreibung vom Menschen, und von der Erzeugung der Menschen, der Empfängniß, und wie diese zugehe, nicht vermuthen. Ja, wenn man den größten Theil dieser kurzen Sätze betrachtet, so sind es nichts weniger als Antiqvitäten, sondern enthalten Verordnungen des römischen, ja auch öfters des deutschen Rechts, wie wir in der Folge sehen werden. Alles dieses nun zusammen genommen, sind wir beynahe auf die Gedanken gekommen, daß dieses solche Sätze sind, die von dem Herrn Verfasser in seinen Vorlesungen seinen Zuhörern dictiret worden sind. Die Vorlesungen sind nicht allemal so ausgearbeitet, daß man die größte Gründlichkeit und Gelehrsamkeit darinnen bemerken kann; ob es wohl seyn sollte. Wenn wir uns in dieser unserer Muthmaßung nicht betrügen, so haben wir dadurch vollkommen unser Urtheil an den Tag gelegt; welches wir nunmehr durch einen kurzen Auszug noch mehr bestärken, und ausführen wollen.

Die

Die Prolegomena enthalten solche Sätze, wel- p. 1.
che die siglas, Interpunctiones, Vorsetzungen der
Buchstaben, und Worte, und die daher zu lei-
tende Verbesserungen der römischen Gesetzbücher,
und endlich die lateinische Schreibart der alten
römischen Rechtsgelehrten betreffen, meistens aus 6.
des gelehrten Herrn Prof. Eccards Hermeneu-
tica Juris. Der Artikel, ad Praefationem de
libris Juris, trägt einige kurze Regeln von dem
Gebrauche des römischen und canonischen Rechts
in Deutschland, und von dem Gebrauche der
Critik bey Auslegung des bürgerlichen Rechts
vor; wobey die Verdoppelung der Buchstaben
nicht unerinnert gelassen wird. Wiewohl die
Exempel die angebracht werden, um diese Ver-
doppelung zu zeigen, unsers Erachtens nicht auf-
ser Zweifel sind. Man soll in L. 20. D. de
compensat. durch eine zurückgehende Verdop-
pelung für quoniam ea non compensatur lesen,
quoniam eA Non compensatur, d. i. quoniam
e annona non compensatur, und in L. 1. D. de
pact. für inter eos, *Inte Reos* d. i. inter reos.
Die erstere ist sehr hart, wie denn dergleichen zu-
rückgehende Verdoppelungen heut zu Tage von
den meisten Criticis verworfen werden; die an-
dere aber ist ganz unnöthig, ob schon vor Hof-
mannen J. Fr. Gronov schon auf eben die
Verbesserung gefallen. Denn es hat bereits
Noodt in Obs. I, 4. gezeiget, daß inter eos eine
Synesis sey, weil humanae vorhergegangen; und
es soviel ist, als wenn der Jurist gesagt hätte,

fidei hominum: dergleichen Figuren von allen Auslegern in den besten Scribenten bemerkt worden sind. Das ist es was in diesem Artikel ausgeführt wird: woraus man sehen kann, wie wenig von den Rechtsbüchern selbst darunter befindlich ist.

p. 9. Ueber den ersten Titel de Justitia & Jure, wird von der Gerechtigkeit, und der Ulpianischen Definition davon, von dem Worte Jus von der Logik der alten Rechtsgelehrten, von der Definition des natürlichen und Völkerrechts und Philosophie in eben solchen Sätzen geredet; und es werden einige Exempel angeführt, wodurch den römischen Rechtsgelehrten die Stoische Weisheit zugeeignet werden soll; die wir aber übergehen, weil wir von diesen Beweisen bereits im Vorigen unsere Gedanken eröfnet haben.

17. Ueber den Titel de origine Juris hat der Herr Verfasser einige Anmerkungen beygebracht, dadurch dieser Titel in einigen Stellen erläutert werden kann. Wir wollen nur einige daraus anführen, die uns noch zweifelhaft vorkommen. Actio Legis soll bald die Formeln die bey Processen gebraucht werden müssen, bald die actus voluntariae iurisdictionis anzeigen: Der Herr Verfasser meynt, wir hätten heut zu Tage noch in unserem Foro die actiones legis bey den Emancipationen und Adoptionen im Gebrauche. Allein, daß die actus voluntariae iurisdictionis, und also auch die Emancipationen und Adoptionen bey denen Römern nicht zu den actionibus legis,

sondern

sondern zu den actibus legitimis gehören, hat der Herr Hofrath **Ritter** über Heinecc. Hist. Jur. I, gezeigt. In L. 2. §. 37. D. de O. J. will der Herr Verfasser für Q. Mucius mit andern Gelehrten lesen Q. Maximus. Allein es ist auch dieses noch sehr vielen Zweifeln unterworfen. Denn gesetzt auch, daß man diese Verbesserung annimmt, so kömmt doch Pomponii Erzählung noch nicht mit der anderen alten Schriftsteller die den Q. Maximum angeben, Nachricht überein. Sollte wohl nicht Pomponius einem alten Historienschreiber gefolgt seyn, der den Q. Mucium genennt hatte? Zu Ende dieses Titels sind noch einige Sätze von der Justinianischen Rechtsbüchern angehänget, die aber nicht zureichend sind; wozu noch etwas kömmt von den Auslegern des Justinianischen Rechts.

Der andere Abschnitt de origine Magistratuum begreift einige Anordnungen und Einrichtungen der Könige zu Rom, einige Nachricht von der Einrichtung der Republik, die Brutus gemacht, von dem Namen Quirites, von der Stadt Rom, ihrer Größe, Lage, und ältesten Gebiete. Bey allen diesen ist uns nichts merkwürdiger vorgekommen, als die Erklärung die der Herr Verfasser giebt, von legem ferre. Legem ferre, sagt er, heißt das Täfelchen bringen und übergeben, darauf das Votum geschrieben stund; und war also von legem iubere sehr unterschieden. Eine Erklärung, die ganz und gar wider den Gebrauch der lateinischen Sprache ist. Denn legem ferre

wird

wird nur von dem gesagt, der den Vorschlag zu einem neuen Gesetze, oder zu einer neuen Verordnung thut.

p. 33. Der dritte Titel de Legibus, SCtis, & longa consuetudine sollte uns vermuthend machen, daß man darinn die Gebräuche der Römer bey Abfassung und Anordnung der Gesetze und SCtorum antreffen würde. Aber weit gefehlt! Es wird darinnen vielmehr gezeigt, wie Deutschland sonst eingetheilt worden, was für Völker sonst darinnen gewohnet haben; was es für eine Beschaffenheit mit den Ueberschriften der Stücke aus den alten Juristen in den Pandekten, und den Unterschriften der Gesetze im Codice habe; was man Leges fugitiuas nenne, was von den interpolationibus Triboniani zu halten sey. In einigen Sätzen aber wird vom Gebrauche der Legum restitutarum, wie man sie nennt, in unsern deutschen Gerichten, von der Lesart L. 34. §. 4. D. de iureiur. von der Redensart insuperhabere, von dem Ansehen der griechischen Ausleger, von der Billigkeit, von der Ausdehnung der Gesetze auf ähnliche Fälle, von der Gewohnheit, und einigen andern Dingen kurz gehandelt.

41. Der vierte Titel wird durch einige kurz gefaßte Anmerkungen, von dem Namen princeps, Imperator, Augustus, Caesar, von dem Worte constituere, von der Lege Regia, von der Gewalt der Kaiser, von ihren Edictis und Mandatis, erläutert; hierauf folgt ein Abschnitt von den Privilegiis, welcher bey nahe lauter Sätze enthält,

die in den Compendiis der Pandekten vorgetragen werden.

Die Sätze über den fünften Titel de statu hominum sind anfangs bloß physicalisch, nachdem aber werden sie juristisch. Denn nachdem der Herr Verfasser von dem Menschen, der Erzeugung und Empfängniß der Menschen, von der Zeit, wie lange ein Kind in Mutterleibe Zeit brauche, ehe es vollkommen werde, von dem Nabelseile, und andern dergleichen Dingen aus der Physiologie, nach der Lehre der Aerzte, geredet hat, so lenkt er sich auf die Verordnungen der Rechte, und zeigt, daß ein Kind für ehlich geachtet werde, wenn es zu Anfang des eilften Monats zur Welt gebracht werde, erklärt die streitigen Worte in L. 3. D. si pars hered. pet. mit Bynkershoeken und Heineccio giebt eine Beschreibung was monstrum, und ostentum sey, was die zwölf Tafeln von den monstris verordnet haben, was in Ansehung der Taufe bey einem monstro heut zu Tage zu beobachten sey. Hierauf kömmt der Herr Verfasser auf die Frauenspersonen; denen er verschiedne Sätze widmet, und darinn zeigt, daß mulier eigentlich einer Jungfer entgegen gesetzt werde, daß bey den Römern eine Frauensperson unter die Menschen gerechnet worden, daß sie von bürgerlichen Verrichtungen ausgeschlossen, und beständig einem Vormunde unterworfen gewesen, die Vestalischen Jungfrauen ausgenommen; daß die Mägdgen im 12ten Jahre ihres Alters für tüchtig zum Ehestande gehalten

p. 48.

55.

ten

ten und viripotentes genennt worden, daß die Frauenspersonen vermöge eines Gesetzes Romuli keinen Wein trinken dürfen, weswegen man sie geküsset, wenn man ihnen begegnet, daß die Abschaffung der Legis Oppiae zur Verschwendung, Pracht und Wollust der Weiber Thor und Thür eröfnet, daß zu Rom nach dem verschiednen Stande die Frauenspersonen verschiedne Kleidung, und Eqvipage gehabt, worauf er die Verschiedenheit der Meynungen unter den alten Juristen in Ansehung der Jahre der Pubertät bey den Mannspersonen berührt. Hierauf aber redet er von dem Alter, in welchem bey den Römern die jungen Mannspersonen pueri, und die Mädgen puellae genennt wurden, beschreibt ihre Tracht und die nach geendigter pueritia von den Mannspersonen mit gewissen Solennitäten angenommene togam virilem. Nach diesen lehret der Herr Verfasser, wenn und wie lange zu Rom die Mannspersonen adolesentes, iuuenes, und
p. 66. Senes genennt worden; nach dem aber wird die Lehre von den römischen Knechten, ihrer Menge, Verrichtungen und Verschiedenheit vorgetragen; davon einige Actores, adiutores, agasones, aquarii, arcarii, atrienses, aucupes, calculatores, cellarii, coloni, coqui, comici, cubicularii, cursores, diaetarii, dispensatores, fabri, focarii, fornacarii, fullones, histriones, ianitores, iatraliptæ, institores, kalendarii, lecticarii, mediastini, medici, mercenarii, ministratores, muliones, negociatores, nomenclatores, notarii, obstetrices, operarii,

rarii ordinarii, vicarii, paedagogi pastores, pedisſequi, phasianarii, piscatores, pistores, putatores, saltuarii, scoparii, symphoniaci, tabellarii, tectores, tonsores, topiarii, venatores, vestigatores, vnctores in den römischen Gesetzen genennt, und
hier nach ihren Verrichtungen beschrieben worden. P. 87.
Hierauf wird von den Kleidungen, und dem in den Gesetzen bestimmten Werthe der Knechte, von den adscriptitiis, von denen knechtischen Namen, von der Lege Petronia, von den Freylassungen, von den verschiednen Gattungen der Freygelassenen unter den Kaisern, von den Strafen der undankbaren Freygelassenen, von den Freyen, und Freygebohrnen, von den Ciuibus, dem jure Quiritium, von der Constitution des Kaisers Antonini Caracallä, dadurch alle in dem römischen Reiche
wohnhafte freygebohrne Menschen das jus Ciui- 95.
tatis Romanae bekommen haben, von der Eintheilung der römischen Ciuium in patricios und plebeios, von den Equitibus Romanis, ihrer Verschiedenheit, Censu, transuectione, und recognitione, von den nobilibus und jure imaginum, von den Namen, Vornamen und Zunamen der römischen Ciuium, und einigen Vorzügen der römischen Bürger etwas berühret.

Alle diese Materien werden in kurzen Sätzen 104.
von dem Herrn Verfasser vorgetragen. Man wird hieraus leicht sehen können, daß unsere oben angezeigte Gedanken ihre Richtigkeit haben; daß dieses nur solche Sätze sind, die der Herr Verfasser in seinen Vorlesungen über die fünf ersten Titel

tel der Pandekten in die Feder dictiret hat. Und in dieſem Abſehen können wir ihnen ihr gehöriges Lob nicht abſprechen.

IV.

Jo. Petri de Ludewig ICti, Obſeruationes ad Samuelis Strykii Examen Juris Feudalis, jam primum ex apographo Senckenbergiano editae. Accedit ejusdem Diſſertatio de Feudorum Germaniae & Longobardiae differentiis Francofurti & Lipſ. 1751. 8. 1 Alph.

Des ſeel. Canzlers Joh. Pet. von Ludewig Stärke in dem deutſchen Staats - und Lehnrechte iſt durch viele hiervon edirte Schriften jedermann bekannt, ob er gleich viele paradoxe und partheyiſche Meynungen behauptet. Die meiſten Schriften von ihm ſind mit großem Beyfalle aufgenommen und geleſen worden. Es iſt alſo kein Zweifel, es werde durch die Herausgabe dieſer Anmerkungen über Stryks Examen Juris Feudalis den Liebhabern, und Verehrern der Ludewigiſchen Schriften und Meynungen ein groſſer Gefallen geſchehen ſeyn; zumal da das Strykiſche Examen ein ſo großes Anſehen erlanget hat, daß bey nahe auf allen Univerſitäten darüber geleſen wird. Es iſt auch in der That dieſen Anmerkungen

kungen überhaupt ihr gehöriges Lob nicht zu verweigern, man findet unter den paradoxen Sätzen des Herrn von Ludwigs auch sehr viel Gründliches und Wahres, das man sonst in gemeinen Büchern vergebens suchen wird; besonders in Ansehung des deutschen Lehnrechts und der deutschen Reichslehen, welche meistentheils von den Lehnrechtslehrern verabsäumet werden. Denn man pflegt gemeiniglich nur die Grundsätze des longobardischen als des gemeinen Lehnrechts vorzutragen.

Es sind aber dieses Anmerkungen, welche der seel. Canzler seinen Zuhörern mitzutheilen pflegte, wenn er das Lehnrecht nach Anleitung des Strykischen Examinis erklärte. Sie sind vornämlich vom Jahre 1727, welches der Herr Herausgeber um deswillen erinnert, damit, wenn etwa der seel. Ludewig nachgehends in andern Schriften seine Meynung geändert haben sollte, dem Herrn Herausgeber die Schuld nicht beygemessen werden könnte, als wenn er diese Ludewigische Arbeit verändert hätte. Man hat diese Anmerkungen hauptsächlich dem Herrn Reichshofrath Freyherrn von Senkenberg zu danken, von dem sie der Herr Herausgeber in der Absicht, auf seine Bitte, erhalten hat, um sie zum Drucke zu befördern, weswegen sie auch dem Herrn Reichshofrath zugeschrieben worden sind. Unsern Lesern einen Begrif davon zu machen, merken wir überhaupt hier so viel an, daß diese Anmerkungen nicht nur das Strykische Compendium erläutern,

sondern auch in denen häuffig darinn vorkommenden Fehlern gründlich verbessern. Er hat sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, die Grundsätze des deutschen und longobardischen Lehnrechts, wohl und genau von einander zu unterscheiden, weil die Vermengung derselben eine große und allgemeine Verwirrung unter den Lehnrechtslehrern angerichtet hat. Daher hat er vornehmlich bey diesen Anmerkungen auf die deutschen Lehne und Reichslehne sein Absehen gerichtet; und zu Ende seiner Vorlesungen allemal ein langes Verzeichniß der deutschen Provinziallehen mitgetheilet, wobey er zugleich ihre Beschaffenheit, und Natur erörterte, und diejenigen anzuführen pflegte, welche davon gehandelt haben. Dieses hat den Herrn Herausgeber bewogen, dieses Verzeichniß gleichfalls hiermit anhängen zu lassen; ob es gleich vor kurzem erst von Herr D. Degenern ins Deutsche übersetzt, und herausgegeben worden ist. Wir können nicht umhin von den vornehmsten Grundsätzen des Verfassers dieser Anmerkungen dieses anzumerken, daß die deutschen Reichslehen, alle, und die landsäßigen Lehne größtentheils aufgetragene Lehne seyn sollen, da hingegen nach seiner Meynung die italiänischen oder longobardischen Lehne alle gegebene Lehne sind; daß die deutschen Reichslehne also feuda proprietatis seyn müssen; daß in Deutschland sonsten sieben Erzfürsten, oder Herzoge gewesen. Aus diesen Grundsätzen werden von ihm sehr viele Dinge gefolgert; die in der That großen Theils sehr wahrscheinlich, und

gründ=

gründlich sind. Wir wünschten im Stande zu seyn, unsern Lesern durch einen größern Auszug dieses Buch bekannt zu machen. Da aber dieses eine unmögliche Sache ist, weil die Anmerkungen in großer Menge und sehr kurz gefaßt sind, müssen wir uns begnügen nur einige zur Probe daraus anzuführen; welche wir gleich aus dem ersten Capitel nehmen wollen.

Bey dem ersten Capitel wird unter den allgemeinen Anmerkungen erinnert, daß die ältesten Lehne bey den Deutschen nicht der Kriegsdienste wegen gegeben worden, sondern bloße **Hofämter** gewesen. Daher auch kein Herzog seyn können, ohne die **vier Hofämter** zu haben. Die Kriegsdienste aber wären zu Kriegszeiten von den Landsassen, die Allodialgüter besessen, gefordert worden; Der Kaiser Philippus aber wäre der erste gewesen, der feuda militaria ertheilet, da vorher bald der fünfte bald der sechste Landsasse oder Unterthan im Kriege erscheinen müssen. Daher soll es auch kommen, daß einige deutsche Provinzen noch jetzo keine feuda militaria haben, als Frießland, und Holstein, da hingegen in allen Ländern Hofämter zu finden sind. p. 6.

Ad Qu. 1) bemerkt der Herr Verfasser, daß es ungegründet sey, und sich auf Deutschland gar nicht schicke, was Stryk von den Ursachen des Ursprungs der Lehne behauptet; daß sie nämlich gewisser massen zur Belohnung und Vergeltung, oder Leistung der Kriegsdienste aufgekommen, da man denen Soldaten von den eroberten Ländern, 8.

nach ihren Verdienſten, Aecker und Güter ausgetheilet hätte. Denn Deutſchland ſey niemals unter die Soldaten ausgetheilt worden, da edle Landſaſſen darinnen geweſen, ehe noch Kaiſer und Fürſten in Deutſchland angetroffen worden. Er ſagt, dieſe Einbildung gereiche unſern Vaſallen zum größten Präjuditz, die doch älter wären, als die Landesherrn ſelber, wie alle Hiſtorie ſattſam zeigte, die auch ſo gar aus ihrem Mittel den Herzog zu erwählen gewohnt geweſen, wie man in den Böhmiſchen, Bayeriſchen, Fränkiſchen, Sächſiſchen, und Brandenburgiſchen Herzogthümern ſehen könnte. 2) ſagt er, ſind in Deutſchland die Unterthanen zu Kriegsdienſten verbunden, daß dieſerwegen keine Vaſallen nöthig ſind; wie es denn 3) heut zu Tage nicht von den Vaſallen, ſondern von Lohnſoldaten vertheidiget wird.

p. 10. Ad Qu. 2) findet man folgendes vom Urſprunge der unmittelbaren Reichs- und landſäßigen Lehen. Die unmittelbaren Lehen in Deutſchland haben ihren Urſprung nach den Zeiten der Carolingiſchen Kaiſer, unter Conrad dem I. und Henrich I. genommen; zu welcher Zeit die landſäßigen Lehen noch Hoflehen waren. Conradus Abt zu Urſperg ſagt in ſeinem Chronico ad annum 1198. zu derſelben Zeit wären die feuda militaria der Adelichen in Deutſchland aufgekommen. Denn bis dahin hatten die adelichen Landſaſſen Allodialgüter beſeſſen, ja noch vor vierhundert Jahren waren die landſäßigen Edelleute noch Eigenthumsherren, keinesweges aber Vaſallen. Nachgehends ſind aus ihren Gütern Lehngüter worden,

theils

theils 1) daß die Landsassen die ritterliche Würde erlangen möchten, theils 2) daß sie die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, die sie bisher noch nicht gehabt hatten, von den Fürsten zu Lehen empfiengen; theils 3) daß sie sich durch dieses Mittel von den Abgaben befreyten; theils 4) aber auch der Sicherheit oder des Schutzes halber, oder auch wohl gar aus Aberglauben; theils 5) daß sie von den Fürsten Geld empfangen, oder von Strafen befreyt werden möchten. Uebrigens hörte Deutschland deswegen nicht auf kriegerisch zu seyn; denn zu Kriegszeiten mußten alle Landsassen Soldaten seyn, daß sie das Vaterland vertheidigten, wenn nicht als Vasallen, doch als Unterthanen. Von dem Ursprunge der longobardischen Lehne geht seine Meynung dahin, daß die gemeine Tradition, als wenn die Longobarden die eingenommenen Länder in Italien unter die Soldaten unter einer Lehnsverbindlichkeit ausgetheilt hätten, nicht erwiesen werden könne. Vielweniger sey dieses von Carln dem Großen geschehen, der die Longobarden bezwungen. Er behauptet daher, daß Otto I. die longobardischen Einwohner unter der Bedingung, daß sie seine Vasallen würden, unter sich gebracht; zumal da Sigonius de regno Italiae sagt, Otto habe die Lombardey in Grafschaften eingetheilt, und ihnen Grafen unter der Lehnsverbindlichkeit vorgesetzet.

Ad Qu. 5) behauptet er, daß die Constitutiones der deutschen Kaiser, die in den Libris Feudorum enthalten sind, bloß für die longobardischen p. 17.

Vaſallen gemacht worden, und alſo ebenfalls in Deutſchland, wie das übrige longobardiſche Lehnrecht, fremde im Nothfall angenommene Geſetze seyn müſſen, weil ſie nicht in Deutſchland noch mit Zuziehung der deutſchen Fürſten und Stände abgefaßt worden ſind.

p. 20. Ad Qu. 9) lehret der Herr Verfaſſer, daß Gerardus Niger, und Obertus ab Orto Conſules zu Mayland um das Jahr 1159. die man insgemein für die Sammler der longobardiſchen Lehnsgebräuche ausgiebt, nichts weniger ſind, als dieſes, aus folgenden Gründen, 1) weil nach dem Zeugniſſe Radevici A. 1159. wenig von den Lehngütern und ihren Rechten vorhanden geweſen; 2) weil dieſe beyden mayländiſchen Bürgermeiſter öfters in den Libris feudorum widerlegt werden; 1. Feud. 12. 3) weil ſie angeführt werden; 4) weil die Schreibart ſo gar ſehr verſchieden iſt, 5) unzählige Widerſprüche in dieſen Büchern ſind; 6) Weil ein beſtändiges Stillſchweigen von dieſer Sammlung bey den Scribenten der damaligen Zeit herrſchet. Daraus ſchlüßt er mit Recht, daß dieſe Sammlung lange nach dieſen Zeiten erſt gemacht worden ſeyn müſſe; und daß vielmehr ein Haufen ſolcher Lehnsgebräuche vorhanden geweſen, die nachher von einem Unbekannten zuſammen getragen worden, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß verſchiedene Meynungen der oben berührten beyden Bürgermeiſter hin und wieder in dieſe Sammlung gebracht worden ſind. So viel zur Probe! Will jemand mehr davon wiſſen, dem

dem müssen wir anrathen, diese Anmerkungen selbst durchzugehen.

In der beygefügten Abhandlung von dem Unterschiede der longobardischen und deutschen landsäßigen Lehen sind folgende Hauptstücke anzutreffen. 1) Einige allgemeine Erinnerungen, 2) von dem Unterschiede der schlesischen Lehen von dem gemeinen Rechte; 3) von den Lehngütern in Oesterreich; 4) von den Lehen in der Laußnitz; 5) von den sächsischen Lehen; 6) von den Lehen der Mark Brandenburg; 7) von den Lehen in Pommern; 8) von den mecklenburgischen Lehen; 9) von den Lehen in Cleve; 10) von den cöllnischen Lehen; 11) von den trierischen; 12) von den oßnabrügischen; 13) von den münsterischen; 14) von den fuldischen; 15) von den corbeyischen; 16) von den hirschfeldischen; 17) von den bambergischen; 18) von den würzburgischen; 19) von den bayerischen; 20) von der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben und Franken Lehngütern; 21) von den preußischen; 22) von den magdeburgischen; 23) von den anspach- und bayreuthischen; 24) von den castellischen; 25) von den aichstädtischen; 26) von den hennebergischen; 27) von den thüringischen; 28) von den tecklenburgischen Lehen; 29) von den Lehen in Mark in Westphalen; 30) von den hessischen; 31) von den braunschweigischen; 32) von den holsteinischen Lehen. p. 309.

Von allen diesen Stücken, wie von dem ganzen Buche, kann man sich eben die Hofnung machen,

eben das Urtheil fällen, welche man sonst von andern Ludewigischen Schriften zu haben pflegt; ob dieses Buch gleich ein Opus posthumum ist; von welcher Gattung von Schriften man sonsten ordentlicher Weise sich nichts besonderes verspricht. Wir zweifeln nicht, es werden diese Anmerkungen denenjenigen nicht geringe Dienste thun, welche über die Strykischen Sätze das Lehnrecht hören.

* * * * * * * * * * *

V.

Friderici Heusingeri Commentatio de jure peculii aduenticii extraordinarii tam Romanis quam Germanicis Legibus atque Moribus constituto. Isenaci ap. Mich. Gottlieb Griesbachium 1751. 8. 7 Bogen.

Ohngeachtet schon viele Abhandlungen von den peculiis der Söhne, die unter väterlicher Gewalt stehen, vorhanden sind, so hat es doch Herr Heusinger, Fürstl. Sächsischer Eisenachischer Secretair der Mühe werth geachtet, die Materie von dem peculio adventicio irregulari von neuem zu untersuchen, und gegenwärtige Schrift davon ans Licht zu stellen. In der That man trift in dieser Materie so viele verschiedene und wider einander laufende Meynungen der Rechtslehrer an, daß man zur Beurtheilung und zur Unter=

Untersuchung Gelegenheit genug hat. Man kann auch dem Herrn Verfasser das gebührende Lob nicht versagen, daß er in diesem Stücke viele Urtheilungskraft, Belesenheit in den Rechtslehrern, und eine gute Gelehrsamkeit an den Tag gelegt hat. Die Zuschrift ist an S. Excellenz dem Herrn Reichsgrafen von Bünau Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Statthalter zu Eisenach gerichtet.

Die Abhandlung aber ist in vier Capitel abge- P. I.
theilet. Im ersten wird überhaupt von dem peculio aduenticio gehandelt und gezeigt, daß die Kinder der Römer nichts eigenes gehabt, ob man ihnen gleich peculia zugestanden; daß nachgehends die peculia castrensia und quasi castrensia unter den ersten Kaisern, unter Constantin dem Großen und seinen Nachfolgern aber die adventicia aufgekommen sind; worauf die Beschreibung und Eintheilung des peculii adventicii folgt, und kurz angezeigt wird, daß es bey den alten Deutschen nicht üblich gewesen, durch die Kinder etwas zu erwerben; sondern alles den Kindern zugehöret, was sie sich erworben; daß dennoch endlich die römische Lehre von den peculiis bey den Deutschen Platz gefunden habe; welches die Ursache ist, daß der Herr Verfasser in dieser Abhandlung allemal bey Untersuchung der streitigen Fragen die Verordnungen des römischen Rechts zuerst vorträgt, und nachgehends den deutschen Gebrauch anführet.

Das andere Capitel trägt die Mittel vor, durch 7.
die ein peculium aduenticium extraordinarium

aufgerichtet wird. Es wird aber dieses auf verschiedene Art errichtet, in allen und jeden Dingen, die zum Vermögen gerechnet werden können. Erstlich erlangt ein Sohn ein solches peculium, wenn er eine Erbschaft wider Willen seines Vaters angetreten, oder sonst etwas erlanget hat: 2) wenn ihm etwas unter der Bedingung verlassen wird, daß der Vater den Nießbrauch nicht haben soll; 3) wenn dem Sohne zugleich mit dem Vater die Erbschaft seines leiblichen Bruders zufället; 4) wenn der Vater bey einem Fideicommisse, daß er dem Sohne überliefern soll, nicht ehrlich verfahren ist; 5) wenn der Vater oder auch beyde Eltern aus ungerechten Ursachen eine Ehescheidung vorgenommen haben; 6) wenn der Kaiser oder Landesherr einem filiofamilias etwas schenkt; 7) wenn der Vater seinem Sohne den Nießbrauch des peculii aduenticii ordinarii erläßt. Einige Rechtslehrer haben behauptet, wenn einem filiofamilias der Nießbrauch von einem fremden Grundstücke vermacht würde, so sey dieses gleichfalls ein peculium aduenticium extraordinarium, weil nach den Gesetzen keine Servitut von einer Servitut statt fände; welcher
p. 22. Meynung der Herr Verfasser in so weit beystimmt, daß er dafür hält, daß zwar dem Vater nicht der ganze Nießbrauch zustehe, sondern nur die Nutzungen davon. Hierauf aber zeigt der Herr Verfasser, daß kein peculium aduenticium extraordinarium darinn zu suchen sey, wenn der Vater im Namen seines Sohnes das jus retractus in

einem

einem von ihm selbst verkauften Grundstücke ausübt; noch auch wenn der Vater die aduenticia ordinaria mißbraucht: welches einige geglaubt haben. Der Herr Verfasser hätte zu den Beweisen die er in dem letzteren Falle gebraucht hat, noch diesen vornehmlich hinzusetzen können, daß durch den Mißbrauch des Nießbrauchs nach römischen Rechten der Nießbrauch nicht verloren wird, wiewohl einige Doctores diese Meynung behaupten, die aber ganz und gar ungegründet ist. Ferner zeigt der Herr Verfasser, daß das Pathengeld keinesweges zum peculio aduenticio extraordinario, sondern vielmehr zum ordinario zu rechnen sey. Ohngeachtet wir nun zugeben, daß das Pathengeld zum peculio gezählet werden kann, so sind wir doch der Meynung, daß es zu keiner von denen in den römischen Rechten eingeführten Gattungen des peculii gehört; sondern weil es ein bloß deutsches Recht ist, sollte man eine besondere Gattung daraus machen; weil es allemal noch von den Römischen abgeht, man mag es auch zu einer Gattung zählen, zu welcher man nur will. Will man es aber doch unter eine bringen, so ist wohl des Herrn Verfassers seine die beste Meynung, der auch die größten Rechtsgelehrten beystimmen. Ferner kann nach des Herrn Verfassers Meynung ein Lehngut, das dem Sohne ertheilt worden, nicht zum aduenticio extraordinario gezählt werden; eben so wenig, als ein Knecht, der dem Sohne in der Absicht geschenkt worden, daß er freygelassen werden soll, oder solches Geld,

das mit der Bedingung gegeben wird, daß die Gläubiger davon befriediget werden sollen.

p. 29. Das dritte Capitel enthält diejenigen Rechte, die der Sohn im peculio aduenticio extraordinario hat: Worunter alle diejenigen Personen begriffen sind, die in väterlicher Gewalt stehen. Die Rechte über dieses peculium solcher Personen sind folgende. Sie haben darüber nicht nur das Eigenthum, sondern auch den Nießbrauch davon; können darüber zwar nicht testiren, aber doch etwas auf den Todesfall verschenken, und unter den Lebendigen frey damit schalten und walten, wie sie wollen; mit dem Vater contrahiren, für den Vater gut sagen, dem Vater eine Schenkung machen; und ob wohl der Vater nach römischen Rechten seinem Sohne nicht anders etwas schenken konnte, als daß es ein peculium profecticium, oder wenn es zum Soldatenstande, oder zum Studiren geschahe, daß es ein castrense oder quasi castrense wurde, so geht es doch heut zu Tage an; wiewohl eine Schenkung des Vaters alsdenn zum peculio aduenticio regulari gehört, nicht zum extraordinario. Die Mutter aber kann nach dem neuesten römischen Rechte ihren Kindern etwas dergestalt schenken, daß es zum peculio aduenticio irregulari gehören soll. Ueber diese aduenticia extraordinaria kann ein Bruder mit dem andern contrahiren, es kann ein Darlehn aufgenommen werden; ein Sohn kann davon ein Gut, das der Vater verkauft hat, ex jure retractus

tractus an sich bringen, gleichwie den Eltern eben dieses, in Ansehung der von ihren Kindern veräusserten Gütern zukömmt. Ein filiusfamilias kann ferner dasjenige wiederum vindiciren, was der Vater von seinen Vermögen ohne die erforderliche Solennitäten verkauft hat; kann Restitutionem in integrum wider die Handlungen seines Vaters erlangen, die dieser als Vormund vorgenommen hat; mit jedweden proceßiren, auch sogar mit seinem eignen Vater, er hat das beneficium competentiae. Die Schulden des Sohnes die in Ansehung des peculii gemacht worden, können nicht gegen die Schulden des Vaters abgerechnet, oder compensiret werden. Es hat in diesen Gütern der Kinder keine actio de peculio, keine tributoria Statt; wie denn auch nicht kann gefordert werden, daß, nachdem der Vater die in peculio profectitio gemachte Schulden seines Sohnes mit dem peculio bezahlt hat, dasjenige, was er damit nicht hat bezahlen können, aus den aduenticiis extraordinariis bezahlt werden soll. Wegen eines Verbrechens kann der filiusfamilius belangt werden, aus seinen aduenticiis irregularibus Gutthuung zu verschaffen. Er hat wegen dieses peculii eine stillschweigende Hypothek auf allen Gütern seines Vaters. Endlich wird von dem Herrn Verfasser noch gezeiget, was für eine praescriptio in diesem peculio Statt finde; daß es nicht brauche eingeworfen zu werden, wenn die Person, die es hat, der Erbschaft des Vaters mit theilhaftig werden will; und daß nach aufgehobener

bener

bener väterlicher Gewalt, auch die Eigenschaft eines peculii aufhöre.

P. 68. Das vierte Capitel zeigt die Rechte an, die der Vater über das peculium aduenticium extraordinarium seines Sohnes hat; sie bestehen aber in diesen Hauptstücken. Der Vater hat die Verwaltung davon, ob er gleich die Nutzungen davon nicht ziehet; woferne er aber weder selbst die Verwaltung führet, noch auch um die Bevormundung seines Sohnes Ansuchung thut, so wird er deswegen doch der Erbschaft davon nicht beraubet; diese Verwaltung aber wird nach des Herrn Verfassers Meynung am besten genennt **eine natürliche Vormundschaft.** Es muß aber diese Vormundschaft dem ohngeachtet heut zu Tage von dem Richter bestätiget werden. Hat der Vater einen Proceß vor Gerichte zu führen, muß er sein tutorium oder curatorium aufweisen; er muß ein Inventarium, oder wenigstens bey Unterlassung dieses, eine eydliche Specification verfertigen; wenn keines von beyden edirt wird, hat das juramentum in litem Statt. Er muß Caution stellen, Rechnungen ablegen, welches aber doch in dem Falle nicht nöthig ist, wenn durch Erlassung des Nießbrauchs der Vater das peculium aduenticium ordinarium zu einem extraordinario gemacht hat. Wenn der Vater entweder Gläubiger oder Schuldner seines Sohnes ist, und dem ohngeachtet die Curatel oder Vormundschaft desselben übernommen hat, so wird er deswegen nicht gestraft; ob dieses schon in Ansehung anderer

Vor-

Vormünder in den Gesetzen verordnet ist. Er braucht im übrigen, wie ein anderer Vormund, bey Veräusserung eines unbeweglichen Grundstückes ein decretum magistratus de alienando. Wenn er aber etwas von diesen extraordinariis verkauft, ist er nicht gehalten, der Eviction halber Caution zu bestellen. Verkaufet er etwas nicht, das verkauft werden sollte, muß er für die Gefahr und Schaden stehen. Er kann im übrigen als Vormund darüber einen Vergleich oder Tausch eingehen, verschenken, compromittiren, ein Pfand bestellen, in solutum geben, doch mit Einwilligung des Richters, wenn es unbewegliche Güter betrift; obgleich im übrigen der Richter keine so genaue Untersuchung anstellt, wenn der Vater als Vormund um die Veräußerung ansucht, als sonsten bey andern Vormündern. Er kann nach römischen Rechten eine Acceptilation machen, weil dieses ein actus legitimus war; unterdessen aber ist heut zu Tage erlaubt ein pactum liberatorium zu machen. Der Sohn kann unter dem Vollworte seines Vaters als Vormund in diesem peculio etwas erwerben. Es kann aber der Vater wegen der Vormundschaft oder Curatel seines Sohnes als verdächtig angeklaget werden. Nachdem der Herr Verfasser alles dieses ausgeführet hat, zeigt er die übrigen Arten an, wie die Vormundschaft des Vaters aufhöre; lehret, daß der Vater durch eine anderweitige Heurath dieser Vormundschaft nicht verlustig werde, und untersucht die Frage, ob zu vermuthen

sey,

sey, daß der Vater den Sohn aus eignen Mitteln erzogen, und unterhalten habe; welches der Herr Verfasser mit Ja beantwortet, woferne man nicht einen gegenseitigen Willen erweisen könne. Endlich aber wird dargethan, daß der Vater nicht] gehalten sey, seiner Tochter ein Heurathsgut zu geben, wenn sie ein solches peculium extraordinarium hat; daß hinwiederum ein Sohn seinen nothdürftigen Vater von einem solchen Vermögen zu erhalten verbunden sey. Daß der Vater seinem Sohne in Ansehung dieses peculii eine Afftererbeinsetzung machen könne, und ihm ab intestato erbe.

Die Materie wie wir bereits gedacht haben, ist ganz genau und gründlich untersucht, ob man gleich darinne keine Erklärung schwerer Stellen aus dem bürgerlichen Rechte antrift. Die lateinische Schreibart ist leicht, fliessend, und ziemlich rein.

Akade-

Akademische Abhandlungen.

Leiden

Am 23 Jun. 1750 vertheidigte auf der juristischen Catheder Herr **Wilhelm Friedrich von Jacobi** seine Inauguraldisputation, worinnen die Frage untersucht wird: quamdiu jus puniendi vniuersitatem duret. Sie ist bey Abraham Kallewier auf 4 Bogen gedruckt.

Da eine Gemeinde, als eine moralische Person, entweder durch Haut und Glieder zusammen, oder durch ihre Vorgesetzten oder durch den größten Theil der Mitglieder sündigen kann, und daher vermöge der natürlichen Billigkeit auch einer Strafe unterwürfig ist; so entstehet die Frage, wie lange das Recht eine Gemeinde zu bestrafen daure. Der Herr Verfasser verfähret in Auflösung dieser Frage folgendergestalt. Erstlich zeigt er, daß eine Gemeinde auf verschiedene Weise sündigen könne, und also der Bestrafung unterwürfig werde, welches Innocentius III. in c. 2. X. de Simon. durchaus leugnet, außer woferne es eine bürgerliche Strafe sey. Allein der Herr Verfasser behauptet, da eine Gemeinde in einem Rechte bestehet, die Strafen zu brauchen sind, die dieses Recht entziehen; daher die Strafe z. E. des Mords, die bey einer Gemeinde nicht Statt findet, in eine solche zu verwandeln sey, die bey einer Gemeinde Statt haben kann. Eine Gemeinde aber wird bestraft, wenn man sie über den Haufen wirft. Bey den Alten aber sind die Strafen ganzer Gemeinden

wie der Herr Verfasser weiset, von dreyerley Gattungen gewesen. Zuweilen findet man, daß alle Glieder derselben, zuweilen, daß die Vornehmsten derselben, oder die Rädelsführer, sind bestraft worden. Oefters aber hat man sich um die Strafe zu lindern, des Looses bedienet. Von jedem werden Exempel angeführt. Hierauf wird die Frage selbst also erörtert. Die Strafe stirbt sonst mit der Person ab, die gesündiget hat; da nun aber ordentlicher Weise eine Gemeinde nicht ausstirbt, oder zu Grunde geht, es müßte denn entweder die ganze Menge derselben ausgerottet werden, und untergehen, oder die Vereinigung der Glieder aufgehoben werden; so folgt, daß das Recht eine Gemeinde zu bestrafen, niemals aufhöre, so lange als die Gemeinde noch währet, wenn auch gleich alle Personen abgestorben wären, die das Verbrechen begangen haben. Es könnte aber scheinen, als wenn dieser Satz, daß auch eine Gemeinde noch bestraft werden könnte, wenn auch kein einiger mehr von denenjenigen vorhanden wäre, die das Verbrechen begangen haben, wider die Billigkeit liefe. Wie denn auch Grotius dieses mit vielen Gründen behauptet. Allein der Herr Verfasser antwortet auf alle diese Gründe sehr wohl und genau, und macht seinen Satz hauptsächlich durch einen wohlausgesonnenen Unterschied noch deutlicher. Er unterscheidet diese drey Fälle von einander: 1) ob nur ein Theil einer Gemeinde 2) oder die Regenten und Vorsteher derselben, oder 3) die ganze Gemeinde

meinde mit Haupt und allen Gliedern auf allgemeinen Rath und Schluß gesündiget habe. In den ersten beyden Fällen hat nicht die Gemeinde gesündiget, sondern nur einige Personen davon. Daher kann auch nicht die ganze Gemeinde gestraft werden, sondern nur die Schuldigen. In dem letzten Falle aber hat die ganze Gemeinde verbrochen, also muß auch diese die Strafe leiden. Das Recht aber die Gemeinde zu strafen, kömmt nur demjenigen zu, unter dessen Bothmäßigkeit und Hoheit dieselbe stehet.

Diß ist der kurze Innhalt der ganzen Disputation. Sie ist angenehm zu lesen.

Am 7 Julii 1750 ward hier Herr **Bernard Thierry de Bye** aus Haag Doctor beyder Rechten, und hielt deswegen eine Disputation de Lata culpa in delictis punienda, welche bey Peter van der Eyck auf 5 Bogen gedruckt ist.

Im ersten Capitel wird von der lata culpa überhaupt geredet, und davon eine Beschreibung gegeben, wie man sie allewege findet; zugleich aber wird gezeigt, wie lata culpa und dolus von einander unterschieden sind. Im zweyten Capitel wird untersucht, ob eine lata culpa bestraft werden könne. Die Beantwortung dieser Frage wird von dem Endzwecke der Strafen hergehohlet. Denn da

der Endzweck der Strafen nicht nur der ist, daß der Schuldige gebessert werden solle, sondern auch vornehmlich dieser, daß andere dadurch sollen abgeschreckt werden, eben desgleichen zu begehen, warum sollte man nicht auch bey einer großen Unachtsamkeit und Nachläßigkeit Strafen brauchen können, wenn dadurch ein Schaden oder ein Unglück angerichtet worden ist? Kann aber bey einer allzugroßen Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit (lata culpa) eben die Strafe angewendet werden, die der Gesetzgeber auf eine vorsetzliche Bosheit gesetzet hat; daß also wenn der Gesetzgeber verordnet, derjenige, der ein gewisses Verbrechen mit Vorsatz begehen würde, solle mit einer gewissen Strafe belegt werden, eben dieselbe Strafe auch bey dem Statt finden könne, der eben das Verbrechen aus einer allzugroßen Unachtsamkeit begangen. Hierauf wird geantwortet, daß, ob zwar die Unachtsamkeit bestraft werden müsse, wie auch die Römischen Gesetze verordnen, im Verbrechen doch nicht eben die Strafe aufgelegt werden könne, die auf die vorsetzliche Bosheit gesetzt ist. Im dritten Capitel wird die Frage, ob nach der Lege Julia majestatis die lata culpa bestraft werde, vorgetragen, aber vom Herrn Verfasser zweifelhaft entschieden. Im vierten Capitel wird untersucht, ob in der Lege Julia de adulteriis auch auf die latam culpam gesehen worden sey. Welches aber mit Nein entschieden wird. Im fünften Capitel aber wird aus vielen Texten des bürgerlichen Rechts dargethan, daß vermöge der Legis

gis Corneliae de sicariis bey einem Morde auch die lata culpa, wiewohl meistens gelinder bestraft worden, als der Vorsatz; in welchem Capitel der Herr Verfasser besonders die dahin gehörigen Stellen erläutert.

Die Abhandlung ist übrigens ganz angenehm geschrieben, und zeuget von einer guten Belesenheit.

Catalogus neuer Bücher, so bey den Verlegern zu finden.

D. *Jo. Ern. Hebenstreit* in Vniuersit. Lipsiensi Therapiae P. P. Facult. Med. Decani, Vrbis Physici, Anthropologia forensis, sistens Medici circa rempublicam causasque dicendas officium, cum rerum anatomicarum ac physicarum, quae illud attinent, expositionibus. 1751. in 8v.

Die Aufschriften der Capitel zeigen den Inhalt und die Ordnung des ganzen belobten Werckes: der erste Abschnitt handelt de Medico securitatem publicam curante in 5 Capiteln, und zwar I. de nascentium cura, II. de ordinandis causis sanitatis generalibus, III. de ordinandis conualescendi mediis, IV. de praecauendis curandisque morbis popularibus, V. de cura mortuorum. Der andere Abschnitt, de Medico Legum interprete, hat 3 Abtheilungen, nach Beschaffenheit der vorkommenden Fälle aus den bür-

gerlichen, peinlichen und geistlichen Rechten. Im I. wird de priuilegiis vteri, de partu legitimo, de aetatum priuilegiis, de dubio animae et corporis statu, de sostris; im II. de certitudine facti medica, de laesionibus mortis vel morborum causis, de mediis eruendae veritatis, de poenis afflictiuis corporum, de momentis defensionum medicis; im III. de matrimonii inualidi causis, de dubio formae humanae et sexus statu gehandelt.

Chladenii, D. Joh. Mart. Allgemeine Geschichts-Wissenschaft, worinnen der Grund zu einer neuen Einsicht in alle Arten der Gelahrtheit geleget wird 8 Leipz. 1751.

--- Logica practica siue Problemata Logica quibus omne rationis exercitium continetur. 8.

--- Kleine Sammlungen von heiligen Betrachtungen, welche in der Universitäts-Kirche der Academie zu Erlang im Jahr 1748. sind gehalten worden 8.

--- Noua Philosophia definitiua vltra trecentas Definitiones emendatas perpolitas majori ex parte in vsum sanctioris omnisque humanioris doctrinae recens constitutas complectens 8.

--- Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften 8.

Hentschii, Io. Iac. Introductio plana in Philosophiam complectens genuinas, juxta quas intellectus humanus operatur leges geometriae Euclideae ope erutas atque dilucidatas, Conamen, I. & II. 8 Lipf. 1751.

Horti Musarum, i. e. Recensio Dissertationum, pro-

programmatum, opusculorum, itemque Catalogorum, lectionum tum privatim in totius fere germaniae celeberrimis vniuersitatibus anno 1750. habitarum, 4 Altorf. 1751.

Moser Jo. Jac. de Titulo Domini Commentarius, moribus aeui & Seculi accommodatus, 4 Lips. 1751.

Mylii, Chr. Otton. Corpus Constitutionum Marchicarum, 6 Th. fol. Halle 1751.

de Neumann. Jo. Frid. Wilh. reale Principum jus, siue de Dominio & Seruitute, Pignore & Hypotheca, Possessione & Praescriptione, Dote & Dotalitio illustri Commentatio, 4 Frf. 1751.

Woyts, D. Joh Jac. ehemaligen öffentlichen Lehrers der Artzeney-Kunst in Königsberg, Gazophylacium Medico-Physicum, oder Schatz-Kammer, Medicinisch und natürlicher Dinge, in welcher alle Medicin. Kunstwörter, inn- und äußerliche Kranckheiten, nebst dererselben Genes-Mittel, alle Mineralien, Metalle, Ertzte, Erden, zur Medicin gehörige fremde und einheimische Thiere, Kräuter, Blumen, Saamen, Säfte, Oele, Hartze rc. alle rare Specereyen und Materialien, in einer richtigen Lateinischen Alphabeth-Ordnung auf das deutlichste erkläret, vorgestellet, und mit einem nöthigen Register versehen sind. Die dreyzehende Auflage aufs neue mit Fleiß übersehen, verbessert und vermehret, nebst D. Joh. Ernst Hebenstreits, Therapiæ Prof. Publ. und der Medicin. Facultät in Leipzig Decani, Versuche eines Griechisch-Lateinisch-Deutschen Medicinischen Wörter-Buchs, Leipz. 1751. Die Herren Liebhaber können die Schatzkammer a part a 2 rthlr. 8 gr. den Anhang aber des Wörterbuchs auch a part vor 16 gr. haben.

Inn-

Innhalt des dritten Bandes drittes Stück.

I. Reizii Theophili Paraphrasis Græca Instit.

II. Taylor Comm. de Debitore in partes secando.

De concubitu cum vxore consent. marito breues quædam posit.

III. Estoris Specimen Antiquitatum iuris.

IV. J. P. de Ludewig Obseruationes Feudales ad Strykii Exam.

V. Heusingeri Comment. de iure peculii aduentitii extraord.

Akademische Abhandlungen.

Neue Bücher.

Innhalt des dritten Bandes drittes Stück.

I. Reizii Theophili Paraphrasis Græca Instit.

II. Taylor Comm. de Debitore in partes secando.

De concubitu cum vxore consent. marito breues quædam posit.

III. Estoris Specimen Antiquitatum iuris.

IV. J. P. de Ludewig Obseruationes Feudales ad Strykii Exam.

V. Heusingeri Comment. de iure peculii aduentitii extraord.

Akademische Abhandlungen.

Neue Bücher.

Innhalt des dritten Bandes drittes Stück.

I. Reizii Theophili Paraphrasis Græca Instit.

II. Taylor Comm. de Debitore in partes secando.

De concubitu cum vxore consent. marito breues quædam posit.

III. Estoris Specimen Antiquitatum iuris.

IV. J. P. de Ludewig Obseruationes Feudales ad Strykii Exam.

V. Heusingeri Comment. de iure peculii aduentitii extraord.

Akademische Abhandlungen.

Neue Bücher.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 3,3

Leipzig (1752)

Jur.is. 29-3,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740041-9
VD18 80397913-001